**28. DEZEMBER 1944 - Erlassgesetz über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer**

Konsolidierung

*Im Belgischen Staatsblatt vom 1. Dezember 2009 ist die deutsche Übersetzung dieses Erlassgesetzes als inoffizielle Koordinierung veröffentlicht worden, und zwar unter Berücksichtigung der Abänderungen durch:*

- das Gesetz vom 14. Juli 1951 zur Abänderung der Erlassgesetze vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, vom 10. Januar 1945 über die soziale Sicherheit der Bergarbeiter und der ihnen gleichgestellten Personen und vom 7. Februar 1945 über die soziale Sicherheit der Seeleute der Handelsmarine,

- das Gesetz vom 12. Juli 1957 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Angestellte,

- das Gesetz vom 14. Februar 1961 über den Wirtschaftsaufschwung, den sozialen Fortschritt und die Sanierung der Finanzen,

- das Gesetz vom 16. April 1963 über die soziale Wiedereingliederung der Behinderten,

- das Gesetz vom 28. März 1964 zur Aufnahme der Urlaubszulage in die Jahresurlaubs­regelung der Arbeitnehmer,

- das Gesetz vom 13. Juni 1966 zur Aufnahme der dritten Urlaubswoche in die Jahresurlaubsregelung der Arbeitnehmer,

- das Gesetz vom 11. Januar 1967 zur Abänderung des Erlassgesetzes vom 28. Dezem­ber 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, des Erlassgesetzes vom 10. Janu­ar 1945 über die soziale Sicherheit der Bergarbeiter und der ihnen gleichgestellten Personen und des Erlassgesetzes vom 7. Februar 1945 über die soziale Sicherheit der Seeleute der Handelsmarine,

- das Gesetz vom 10. Oktober 1967 zur Einführung des Gerichtsgesetzbuches,

- das Gesetz vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer,

- das Gesetz vom 28. März 1975 zur Aufnahme der vierten Urlaubswoche in die Jahres­urlaubsregelung der Lohnempfänger,

- den Königlichen Erlass Nr. 13 vom 11. Oktober 1978 zur Ergänzung von Artikel 7 § 1 des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer,

- das Gesetz vom 24. Dezember 1979 zur Festlegung dringender Maßnahmen im Bereich Haushaltsführung,

- den Königlichen Erlass Nr. 28 vom 24. März 1982 zur Abschaffung des Systems der Wiederanpassungs- und Anpassungsprämien,

- das Sanierungsgesetz vom 22. Januar 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen,

- den Königlichen Erlass Nr. 424 vom 1. August 1986 zur Abänderung von Kapitel IV Ab­schnitt 5 des Sanierungsgesetzes vom 22. Januar 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen,

- das Programmgesetz vom 30. Dezember 1988,

- den Königlichen Erlass vom 1. März 1989 zur Aufnahme des doppelten Urlaubsgeldes für zwei Tage der vierten Urlaubswoche der Lohnempfänger,

- das Gesetz vom 26. Juni 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen,

- das Gesetz vom 30. März 1994 zur Festlegung sozialer Bestimmungen,

- den Königlichen Erlass vom 14. November 1996 zur Abänderung von Artikel 7 des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer in Anwendung von Artikel 33 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen,

- das Gesetz vom 13. März 1997 über die soziale Sicherheit der Grenzgänger,

- das Gesetz vom 13. Februar 1998 zur Festlegung beschäftigungsfördernder Bestimmungen,

- das Gesetz vom 22. Dezember 1998 über die soziale Sicherheit der Grenzgänger,

- das Gesetz vom 26. März 1999 über den belgischen Aktionsplan für die Beschäftigung 1998 und zur Festlegung sonstiger Bestimmungen,

- den Königlichen Erlass vom 29. März 1999 zur Aufnahme des doppelten Urlaubsgeldes für den dritten Tag der vierten Urlaubswoche der Lohnempfänger und zur Abänderung des Jahresbeitrags für die Jahresurlaubsregelung,

- das Gesetz vom 7. April 1999 über den LBA-Arbeitsvertrag,

- das Gesetz vom 12. August 2000 zur Festlegung von sozialen, Haushalts- und sonstigen Bestimmungen,

- das Programmgesetz vom 2. Januar 2001,

- das Gesetz vom 22. Mai 2001 zur Ausführung des überberuflichen Abkommens 2001/2002 in Sachen Jahresurlaub,

- das Programmgesetz vom 19. Juli 2001,

- das Gesetz vom 10. August 2001 über das In-Einklang-Bringen von Beschäftigung und Lebensqualität,

- das Programmgesetz vom 30. Dezember 2001,

- das Gesetz vom 5. März 2002 zur Abänderung des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer,

- das Programmgesetz vom 2. August 2002,

- das Programmgesetz (I) vom 24. Dezember 2002 *(I)*,

- das Programmgesetz (II) vom 24. Dezember 2002 *(II)*,

- das Programmgesetz vom 8. April 2003,

- das Programmgesetz vom 22. Dezember 2003,

- das Programmgesetz vom 9. Juli 2004,

- das Programmgesetz vom 27. Dezember 2004,

- das Gesetz vom 17. September 2005 zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 30. April 2004 zwischen dem Föderalstaat, den Regionen und Gemeinschaften bezüglich der aktiven Begleitung und Betreuung von Arbeitslosen,

- das Gesetz vom 23. Dezember 2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen,

- das Programmgesetz vom 27. Dezember 2005 *(I)*,

- das Gesetz vom 27. Dezember 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen *(II)*,

- das Programmgesetz vom 20. Juli 2006,

- das Programmgesetz (I) vom 27. Dezember 2006,

- das Programmgesetz vom 27. April 2007,

- das Gesetz vom 8. November 2007 zur Bestimmung der für die Einsetzung der Betriebsräte oder die Erneuerung ihrer Mitglieder bei den Sozialwahlen des Jahres 2008 anwendbaren Schwelle,

- das Gesetz vom 24. Juli 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I),

- das Programmgesetz vom 22. Dezember 2008,

- das Gesetz vom 19. Juni 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Beschäftigung während der Krise.

*Die vorliegende Konsolidierung enthält darüber hinaus die Abänderungen, die nach dem 19. Juni 2009 vorgenommen worden sind durch:*

- Artikel 66 des Programmgesetzes vom 23. Dezember 2009 (*Belgisches Staatsblatt* vom 19. Mai 2010),

- die Artikel 6, 7 und 22 des Gesetzes vom 30. Dezember 2009 zur Unterstützung der Beschäftigung (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. Oktober 2010),

- Artikel 34 des Gesetzes vom 6. Juni 2010 zur Einführung des Sozialstrafgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. Oktober 2011),

- Artikel 80 des Gesetzes vom 29. März 2012 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. September 2012),

- Artikel 97 des Gesetzes vom 26. Dezember 2013 über die Einführung eines Einheitsstatuts für Arbeiter und Angestellte, was Kündigungsfristen und Karenztag betrifft, und von Begleitmaßnahmen (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. August 2014),

- Artikel 35 des Gesetzes vom 25. April 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der sozialen Sicherheit (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. April 2015),

- das Gesetz vom 23. April 2015 zur Beschäftigungsförderung (*Belgisches Staatsblatt* vom 19. November 2015),

- das Gesetz vom 14. Dezember 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Arbeit (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. Januar 2021),

- das Gesetz vom 7. Oktober 2022 zur Teilumsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates und zur Regelung bestimmter anderer Aspekte in Bezug auf Urlaube (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. Juni 2024).

Diese Konsolidierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**28. DEZEMBER 1944 - Erlassgesetz über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer**

 **Artikel 1 - 2** - […]

*[Art. 1 und 2 aufgehoben durch Art. 50 Nr. 1 des G. vom 27. Juni 1969 (B.S. vom 25. Juli 1969)]*

 **Art. 3** - [§ 1 - […]

 § 2 - […]

 § 3 - […]

 § 4 - […]

 [Ein Anteil von [10,27 Prozent], der in dem in § 2 Absatz 1 Nr. 4 erwähnten Beitrag von [16,27 Prozent] enthalten ist, wird dem Landesamt für soziale Sicherheit nur jährlich gezahlt, und zwar im Laufe des Jahres nach dem Urlaubsdienstjahr an dem vom König festgelegten Datum. Auf Vorschlag der zuständigen paritätischen Kommission kann der König jedoch für einen Anteil von [8 Prozent], der in diesen [10,27 Prozent] enthalten ist, andere Zahlungsmodalitäten vorschreiben.]

 [Auf Vorschlag der zuständigen paritätischen Kommission kann Er ebenfalls beschließen, dass dieser Anteil von [8 Prozent] des Beitrags einer anderen Einrichtung gezahlt wird als dem Landesamt für soziale Sicherheit.]

 [Der vorerwähnte Beitrag von [16,27 Prozent] wird direkt vom Arbeitgeber der Nationalen Urlaubskasse für die Diamantenindustrie gezahlt, was die Arbeitnehmer der Diamantenindustrie und des Diamantenhandels betrifft.]

 § 5 - […]]

*[Art. 3 ersetzt durch Art. 33 des G. vom 12. Juli 1957 (B.S. vom 21. Juli 1957) und aufgeho­ben durch Art. 50 Nr. 1 des G. vom 27. Juni 1969 (B.S. vom 25. Juli 1969) - mit Ausnahme von § 4 Abs. 1 bis 3 (frühere Absätze 4 bis 6), der anwendbar bleibt, solange der König die vierteljährliche Zahlung der Gesamtheit des für die Jahresurlaubsregelung der Arbeitnehmer bestimmten Beitrags nicht vorgeschrieben hat -; § 4 Abs. 1 (früherer Absatz 4) eingefügt durch Art. 2 des G. vom 28. März 1964 (B.S. vom 3. April 1964), ersetzt durch Art. 14 des G. vom 13. Juni 1966 (B.S. vom 18. Juni 1966) und abgeändert durch Art. 8 des G. vom 28. März 1975 (B.S. vom 8. April 1975) und Art. 11 Nr. 1 des G. vom 22. Mai 2001 (B.S. vom 21. Juni 2001); § 4 Abs. 2 (früherer Absatz 5) eingefügt durch Art. 2 des G. vom 28. März 1964 (B.S. vom 3. April 1964), ersetzt durch Art. 14 des G. vom 13. Juni 1966 (B.S. vom 18. Juni 1966) und abgeändert durch Art. 8 des G. vom 28. März 1975 (B.S. vom 8. April 1975); § 4 Abs. 3 (früherer Absatz 6) eingefügt durch Art. 2 des G. vom 28. März 1964 (B.S. vom 3. April 1964), ersetzt durch Art. 9 des G. vom 28. März 1975 (B.S. vom 8. April 1975) und abgeändert durch Art. 11 Nr. 2 des G. vom 22. Mai 2001 (B.S. vom 21. Juni 2001)]*

 **Art. 4** - [[…]

 A. […]

 1. […]

 2. […]

 3. […]

 4. […]

 5. [[16,27 Prozent] dem Landesamt für den Jahresurlaub. Dieser Prozentsatz beträgt jedoch:

 *a)* [8,27 Prozent], wenn gemäß einem anderen in Ausführung von Artikel 3 § 4 Absatz 5 ergangenen Königlichen Erlass ein Anteil von 8 Prozent einer anderen Einrichtung als dem Landesamt für soziale Sicherheit vom Arbeitgeber gezahlt wird,

 *b)* [10,27 Prozent] oder [8,27 Prozent] in dem in Artikel 65 § 1 der am 28. Juni 1971 koordinierten Gesetze über den Jahresurlaub der Lohnempfänger erwähnten Fall, je nach dem in diesem Artikel vorgeschriebenen Verwendungszweck des dem Fonds für Existenz­sicherheit gezahlten Beitrags,

 *c)* 6 Prozent in dem in Artikel 65 § 2 der vorerwähnten Gesetze über den Jahresurlaub erwähnten Fall, was Arbeitgeber betrifft, die dem Fonds für die Existenzsicherheit der Bauarbeiter Beiträge zahlen müssen.]

 B. […]

 […]]

*[Art. 4 ersetzt durch Art. 34 des G. vom 12. Juli 1957 (B.S. vom 21. Juli 1957) und aufgeho­ben durch Art. 50 Nr. 1 des G. vom 27. Juni 1969 (B.S. vom 25. Juli 1969) - mit Ausnahme vom einzigen Absatz Buchstabe A einziger Absatz Nr. 5 einziger Absatz Buchstabe a), b) und c), der anwendbar bleibt, solange der König die vierteljährliche Zahlung der Gesamtheit des für die Jahresurlaubsregelung der Arbeitnehmer bestimmten Beitrags nicht vorgeschrieben hat -; einziger Absatz Buchstabe A einziger Absatz Nr. 5 ersetzt durch Art. 10 des G. vom 28. März 1975 (B.S. vom 8. April 1975); einziger Absatz Buchstabe A einziger Absatz Nr. 5 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 12 des G. vom 22. Mai 2001 (B.S. vom 21. Juni 2001); einziger Absatz Buchstabe A einziger Absatz Nr. 5 einziger Absatz Buchstabe a) und b) abgeändert durch Art. 12 des G. vom 22. Mai 2001 (B.S. vom 21. Juni 2001)]*

 **Art. 5** - […]

*[Art. 5 aufgehoben durch Art. 35 § 2 Nr. 2 des G. vom 12. Juli 1957 (B.S. vom 21. Juli 1957)]*

 **Art. 6** - […]

*[Art. 6 aufgehoben durch Art. 50 Nr. 1 des G. vom 27. Juni 1969 (B.S. vom 25. Juli 1969)]*

 **Art. 7** - [§ 1 - Beim Minister der Arbeit und der Sozialfürsorge wird ein Landesamt für Arbeitsbeschaffung eingerichtet.

 Dieses Amt ist eine öffentliche Einrichtung, die Rechtspersönlichkeit besitzt.

 [Unter den vom König bestimmten Bedingungen hat das Landesamt für Arbeitsbeschaffung als Aufgabe:

 *a)* die Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern zu fördern und zu organisieren,

 *b)* die Umschulung unfreiwillig Arbeitsloser zu fördern und zu organisieren,

 *c)* die beschleunigte Berufsausbildung von Erwachsenen zu fördern und zu organisieren, indem es entweder zu diesem Zweck eigene Zentren einrichtet oder Zentren, die Rechtspersönlichkeit besitzen und zum selben Zweck anerkannt sind, bezuschusst,

 *d)* sich an der Entlohnung durch sein Zutun angeworbener unfreiwillig Arbeitsloser fortgeschrittenen Alters, unfreiwillig Arbeitsloser mit Behinderung oder unfreiwillig Arbeits­loser, die aus anderen Gründen als schwer zu vermitteln betrachtet werden, zu beteiligen,

 *e)* sich an den Ausgaben für die Auswahl, die Berufsausbildung oder die Neueinstellung von Personal, das Arbeitgeber zur Gründung, zum Ausbau oder zur Umwandlung von Unternehmen einstellen, zu beteiligen,

 *f)* sich an den Kosten für die Neueinstellung arbeitsloser Arbeitnehmer zu beteiligen,

 *g)* sich an der Entlohnung der Arbeitnehmer, die von der Umwandlung ihres Unternehmens betroffen sind, zu beteiligen,

 *h)* [die Rückzahlung der Löhne und Sozialbeiträge in Bezug auf den bezahlten Bildungsurlaub auf der Grundlage der Listen, die die Arbeitgeber gemäß Artikel 120 des Sanierungsgesetzes vom 22. Januar 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen beim Ministerium der Beschäftigung und der Arbeit einreichen, zu gewährleisten, nachdem dieses Ministerium die Übereinstimmung des Rückzahlungsantrags mit den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen überprüft hat,]

 *i)* mit Hilfe der zu diesem Zweck geschaffenen oder zu schaffenden Einrichtungen zu gewährleisten, dass den unfreiwillig Arbeitslosen und ihrer Familie die ihnen geschuldeten Entschädigungen gezahlt werden,]

 [*j)* mit Hilfe der zu diesem Zweck geschaffenen oder zu schaffenden Einrichtungen zu gewährleisten, dass den in Frankreich beschäftigten Grenzgängern eine Ausgleichs­entschädigung zum Ausgleich für den Lohnverlust [infolge der vor dem 1. April 1987 eingetretenen Schwankungen des Wechselkurses zwischen der belgischen und der französischen Währung] gezahlt wird,]

 [*k)* mit Hilfe der in Artikel 12 des Königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1989 zur Organisation des Generalstabs erwähnten Abteilung Haushalt des Generalstabs die Zahlung der in Arti­kel 3 § 3*bis* des Gesetzes vom 20. Mai 1994 über die finanziellen Rechte der Militärpersonen erwähnten Unterbrechungszulage zu gewährleisten,]

 [*l)* [die Zahlung der in Kapitel IV Abschnitt 5 des Sanierungsgesetzes vom 22. Janu­ar 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen erwähnten Entschädigungen zu gewähr­leisten.]]

 [Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass kann der König die Bedingungen und Modalitäten bestimmen, gemäß denen die Zahlung dieser Entschädigungen an Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, der nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 5. Dezember 1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen fällt, sofern für diese Arbeitnehmer keine Arbeitgeberbeiträge zu zahlen sind, so wie in Artikel 17 § 2 Nr. 1 Buchstabe *c)* und Nr. 2 Buchstabe *c)* des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer vorgesehen, an die Bedingung geknüpft wird, dass dieser Arbeitgeber sich vorher verpflichtet, gemäß den von Ihm festgelegten Bedingungen und Modalitäten für die Finanzierung der zu zahlenden Summen zu haften.

 Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass kann der König den Anwendungsbereich des vorhergehenden Absatzes auf bestimmte Arbeitgeber ausdehnen, die in den Anwendungs­bereich des vorerwähnten Gesetzes vom 5. Dezember 1968 fallen und Arbeitnehmer beschäftigen, die nicht durch einen Arbeitsvertrag gebunden sind. Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass kann der König bestimmte Arbeitgeber dem Anwendungsbereich des vorhergehenden Absatzes ganz oder teilweise entziehen,]

 [*m)* mit Hilfe der aufgrund von Buchstabe *i)* geschaffenen Einrichtungen zu gewährleisten, dass bestimmten Kategorien von Arbeitslosen, die im Hinblick auf die Förderung ihrer Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Rahmen eines Eingliederungsprojekts beschäftigt sind, eine Entschädigung gezahlt wird,]

 [*n)* [mit Hilfe der zu diesem Zweck geschaffenen oder zu schaffenden Einrichtungen zu gewährleisten, dass den belgischen Grenzgängern eine Entschädigung zum Ausgleich für den Einkommensverlust gezahlt wird, den sie erleiden, weil sie ihre Steuern in Belgien und ihre Sozialbeiträge im Beschäftigungsland zahlen. Die Bedingungen für die Gewährung dieser Entschädigungen, der Betrag der Entschädigungen und das Datum des Inkrafttretens der Ausführungsmaßnahmen werden durch einen vom Ministerrat gebilligten Königlichen Erlass festgelegt,]]

 [*o)* mit Hilfe der aufgrund von Buchstabe *i)* geschaffenen Einrichtungen die Zahlung des Jugendurlaubsgeldes für die in Artikel 5 der am 28. Juni 1971 koordinierten Gesetze über den Jahresurlaub der Lohnempfänger erwähnten Jugendurlaubstage zu gewährleisten,]

 [*p)* [mit Hilfe der aufgrund von Buchstabe *i)* geschaffenen Einrichtungen gemäß den vom König festgelegten Bedingungen und Modalitäten zu Lasten der Arbeitslosen­versicherung zu gewährleisten, dass die Arbeitswiederaufnahmezulage für [bestimmte Kategorien von Arbeitslosen], die die Arbeit wieder aufnehmen, [einschließlich der Arbeitslosen], die eine Berufstätigkeit als Selbständige starten, um der Arbeitslosigkeit zu entkommen, im Hinblick auf die Förderung ihrer Eingliederung in den Arbeitsmarkt gezahlt wird.]

 Für die Anwendung der steuerrechtlichen Vorschriften wird diese Zulage als Arbeitslosengeld betrachtet. Für die Anwendung des vorliegenden Artikels und seiner Ausführungserlasse wird sie als Arbeitslosengeld betrachtet, außer wenn der König davon abweicht. Der Zeitraum, der durch diese Arbeitswiederaufnahmezulage gedeckt wird, wird für die Gesundheitspflege- und Entschädigungsversicherung und für die Berechnung der Ruhestandspension nicht als Zeitraum betrachtet, während dessen Arbeitslosengeld gezahlt worden ist,]

 [*q)* mit Hilfe der aufgrund von Buchstabe *i)* geschaffenen Einrichtungen zu gewähr­leisten, dass eine Entschädigung zum teilweisen Ausgleich für den Einkommensverlust gezahlt wird, den ein Tagesvater oder eine Tagesmutter infolge von Umständen, die unabhängig von ihrem Willen sind, aufgrund der zeitweiligen Abwesenheit von Kindern, die sie gewöhnlich aufnehmen, erleiden,]

 [*r)* die Finanzierung der Erstbeschäftigungsabkommen, die im öffentlichen Sektor Teil der in Artikel 43 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Förderung der Beschäftigung erwähnten Gesamt­projekte sind, zu gewährleisten,]

 [*s)* gemäß den Modalitäten und in Höhe des Betrags, die vom König festgelegt werden, die Zahlung der Kosten für die Outplacementbegleitung zu gewährleisten, die über Einrichtungen organisiert wird, die von den regionalen Einrichtungen geschaffen oder anerkannt sind, die durch das Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und das Sonder­gesetz vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen eingerichtet worden sind und die auf diesem Gebiet für Arbeitnehmer zuständig sind, die die in den Arti­keln 13 und 14 des Gesetzes vom 5. September 2001 zur Verbesserung des Arbeitnehmer­beschäftigungsgrades vorgesehene Outplacementbegleitung nicht in Anspruch nehmen konnten,]

 [*t)* gemäß den Modalitäten und in Höhe des Betrags, die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt werden, die Erstattung der Kosten für die Out­placementbegleitung zu gewährleisten, die der in Umstrukturierung befindliche Arbeitgeber für Arbeitnehmer tatsächlich getragen hat, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach ihrer Entlassung bei dem in Umstrukturierung befindlichen Arbeitgeber durch Zutun eines Beschäftigungsbüros dauerhaft bei einem neuen Arbeitgeber wieder eingestellt werden,]

 [*u)* ab dem 1. Juli 2004 die Finanzierung der Jugendbegleitung im Rahmen des Eingliederungsverfahrens, so wie im Zusammenarbeitsabkommen vom 31. August 2001 zwischen dem Staat, den Gemeinschaften und den Regionen über das Eingliederungs­verfahren von Arbeit­suchenden im Hinblick auf ein Erstbeschäftigungsabkommen erwähnt, [und im Rahmen der aktiven Begleitung und Betreuung von Arbeitslosen, so wie im Zusammenarbeitsabkommen vom 30. April 2004 zwischen dem Föderalstaat, den Regionen und Gemeinschaften bezüglich der aktiven Begleitung und Betreuung von Arbeitslosen erwähnt,] zu gewährleisten,]

 [[*v)*] die Zahlung der Beträge für die Kofinanzierung, vorgesehen in Artikel 8 des Kooperations­abkommens vom 4. Juli 2000 zwischen dem Staat, den Regionen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Sozialwirtschaft, gebilligt durch das Gesetz vom 26. Juni 2001 und die darauf folgenden Kooperationsabkommen, zu gewährleisten,]

 [*w)* die Zahlung der in Artikel 58 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen erwähnten Start- und Praktikumsboni zu gewähr­leisten,]

 [*x)* mit Hilfe der aufgrund von Buchstabe *i)* geschaffenen Einrichtungen die Zahlung des Seniorenurlaubsgeldes für die Seniorenurlaubstage zu gewährleisten, die in Artikel 5 Absatz 2 der am 28. Juni 1971 koordinierten Gesetze über den Jahresurlaub der Lohnempfän­ger, eingefügt durch das Gesetz vom Dezember 2005, erwähnt sind,]

 [*y)* mit Hilfe der aufgrund von Buchstabe *i)* geschaffenen Einrichtungen gemäß den vom König festgelegten Bedingungen und Modalitäten zu Lasten der Arbeitslosen­versicherung die Zahlung einer Begleitzulage für bestimmte Kategorien von Jugendlichen zu gewährleisten, die kein Anrecht auf die aufgrund von Buchstabe *i)* gewährten Entschä­digungen haben, jedoch als Arbeitsuchende eingetragen sind und im Hinblick auf ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt an einer Ausbildung oder an einer Begleitung teilnehmen.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels und seiner Ausführungserlasse wird diese Zulage als Arbeitslosengeld betrachtet. Der König bestimmt jedoch, für welche Bestimmungen der Ausführungserlasse diese Zulage nicht als Arbeitslosengeld betrachtet wird, insbesondere um zu vermeiden, dass die Begleitzulage bei der Bestimmung der Zulassungsbedingungen zum Recht auf Entschädigungen in Anwendung von Buchstabe *i)* in Rechnung gestellt wird, und um zu vermeiden, dass die Begleitzulage als Arbeitslosigkeits­zeit in Rechnung gestellt wird. Der Zeitraum, der durch diese Begleitzulage gedeckt wird, wird für die Gesundheitspflege- und Entschädigungsversicherung und für die Berechnung der Ruhestandspension nicht als Zeitraum betrachtet, während dessen Arbeitslosengeld gezahlt worden ist,]

 [*z)* zu gewährleisten, dass dem Arbeitgeber oder dem Fonds für die Entschädigung der bei Unternehmens­schließungen entlassenen Arbeitnehmer der in Artikel 38 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen erwähnte Betrag erstattet wird,]

 [*za)* die Erstattung des erstattungsfähigen Teils der Ausbildungskosten zu gewähr­leisten, so wie in Kapitel II Abschnitt 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2001 zur Förderung der Entwicklung von Dienstleistungen und Arbeitsplätzen im Nahbereich erwähnt,]

 [*zb)* die Zahlung der Entschädigungen zu gewährleisten, die im Hinblick auf Pflege­betreuungsleistungen, so wie in Titel VI Kapitel II des Programmgesetzes vom 27. April 2007 erwähnt, gewährt werden,]

 [*zc)* mit Hilfe der aufgrund von Buchstabe *i)* geschaffenen Einrichtungen gemäß den vom König festgelegten Bedingungen und Modalitäten die Gewährung und Zahlung einer zeitweiligen Zulage für bestimmte Kategorien älterer Arbeitnehmer zu gewährleisten, die freiwillig und mit Einkommensverlust zu einer leichteren Arbeit beim selben Arbeitgeber wechseln. Diese Zulagen werden auf den Betrag angerechnet, den das Landesamt für soziale Sicherheit jährlich gemäß Artikel 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. September 2001 zur Verbesserung des Arbeitnehmerbeschäftigungsgrades dem in Artikel 24 desselben Gesetzes erwähnten Berufserfahrungsfonds zuweist,]

 [*zd)* mit Hilfe der aufgrund von Buchstabe *i)* geschaffenen Einrichtungen gemäß den vom König festgelegten Bedingungen und Modalitäten die Zahlung einer Krisenzulage wegen Aussetzung der Erfüllung des Arbeitsvertrags für Angestellte zu gewährleisten. Diese Zulage wird für die Anwendung des vorliegenden Artikels und seiner Ausführungserlasse als Arbeitslosengeld betrachtet,]

 [*ze)* die Zahlung der Kosten für die Ausbildungsinitiativen im Hinblick auf die Ein­gliederung der Risikogruppen in den Arbeitsmarkt [und die Zahlung der Projekte zur Vorbeugung von Burn-out und zur zukunftsorientierten Arbeitsorganisation] zu gewährleisten, die auf der Grundlage von Artikel 191 § 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen finanziert werden,]

 [*zf)* mit Hilfe der aufgrund von Buchstabe *i)* geschaffenen Einrichtungen gemäß den vom König festgelegten Bedingungen und Modalitäten zu gewährleisten, dass den Arbeitnehmern, für die die Dauer der Kündigungsfrist oder der entsprechenden Entlassungsentschädigung gemäß den Rechtsvorschriften mindestens teilweise auf der Grundlage des im Zeitraum vor dem 1. Januar 2014 als Arbeiter erworbenen Dienstalters bestimmt werden muss, eine Entlassungsausgleichsentschädigung gezahlt wird.]

 Es wird durch einen Teil der durch vorliegendes Erlassgesetz auferlegten Beiträge, so wie in Artikel 4 vorgesehen, und durch Staatssubventionen gespeist.

 [Geht es darum, den unfreiwillig Arbeitslosen, deren Arbeitsvertrag in Anwendung von Titel II Kapitel II des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge in seiner Erfüllung ausgesetzt ist, Entschädigungen zu zahlen, zahlt das Landesamt für Arbeits­beschaffung für Rechnung des durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Juni 1966 über die Entschädigung infolge Unternehmensschließung entlassener Arbeitnehmer eingerichteten Fonds für die Entschädigung der bei Unternehmensschließungen entlassenen Arbeitnehmer die Beteiligung des Fonds am Betrag dieses Arbeitslosengeldes.]

 [Das Landesamt für Arbeitsbeschaffung unterliegt der durch das Gesetz vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses organisierten Kontrolle. Es wird gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. April 1963 über die Verwaltung der Einrichtungen öffentlichen Interesses für soziale Sicherheit und Sozialfürsorge verwaltet.]

 Die Organisation und Arbeitsweise des Landesamts für Arbeitsbeschaffung werden vom König geregelt.

 [§ 1*bis* - Die in § 1 Absatz 3 Buchstabe *m)* erwähnte Entschädigung wird als Entschädigung im Rahmen der Arbeitslosenversicherung betrachtet. Was die steuerrecht­lichen Vorschriften und die sozialen Rechtsvorschriften betrifft, mit Ausnahme der vom König festgelegten Fälle in den Rechtsvorschriften über die Arbeitslosenversicherung, wird vorerwähnte Entschädigung jedoch als Entlohnung betrachtet.

 Der Arbeitgeber, der die in § 1 Absatz 3 Buchstabe *m)* erwähnten Arbeitnehmer beschäftigt und die vom König festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, muss dem Landesamt für Arbeitsbeschaffung eine Pauschalentschädigung zahlen, deren Betrag, Sonderbedingungen und Modalitäten vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt werden.

 In Abweichung von Artikel 23 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer darf der Betrag der in Absatz 1 erwähnten Entschädigung auf die Entlohnung des Arbeitnehmers angerechnet werden. Diese Anrechnung erfolgt unmittel­bar nach den aufgrund von Artikel 23 Absatz 1 Nr. 1 desselben Gesetzes erlaubten Abzügen und zählt für die in Artikel 23 Absatz 2 desselben Gesetzes vorgesehene Ein-Fünftel-Grenze nicht mit.

 Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass kann der König unter den von Ihm festgelegten Bedingungen für die Arbeitnehmer, die mit dem Vorteil der in § 1 Absatz 3 Buchstabe *m)* erwähnten Entschädigung beschäftigt sind:

 1. Abweichungen von den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge vorsehen, was die Einhaltung der Regeln in Bezug auf die Beendigung des Arbeitsvertrags durch den Arbeitnehmer betrifft, wenn dieser im Rahmen eines anderen Arbeitsvertrags angestellt oder in einer Verwaltung ernannt wird,

 2. Abweichungen von den Bestimmungen zur Festlegung des Betrags der Entlohnung vorsehen, ohne jedoch von den Beträgen des garantierten durchschnittlichen monatlichen Mindesteinkommens abzuweichen, festgelegt durch innerhalb des Nationalen Arbeitsrates abgeschlossene und durch Königlichen Erlass für allgemein verbindlich erklärte kollektive Arbeitsabkommen,

 3. […]

 4. unter Berücksichtigung der Rechte, die der Arbeitnehmer in der Arbeitslosen­versicherungsregelung behält, von den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 28. Juni 1971 zur Anpassung und Koordinierung der Gesetzesbestimmungen über den Jahresurlaub der Lohnempfänger abweichen.]

 [Der König kann für die von Ihm bestimmten Eingliederungsprojekte gemäß den von Ihm festgelegten Bedingungen und Modalitäten den Arbeitgeber, der die Entschädigung gemäß Absatz 3 auf die Entlohnung des Arbeitnehmers anrechnen darf, verpflichten, den entsprechenden Betrag dem Dritten, der das Recht des im Eingliederungsprojekt beschäftigten Arbeitslosen auf Arbeit garantiert, zu übertragen.]

 [Die in § 1 Absatz 3 Buchstabe *m)* erwähnte Entschädigung kann nur gewährt werden, sofern der Arbeitnehmer durch einen schriftlichen Arbeitsvertrag mit einem vertraglich vorgesehenen normalen Stundenplan eingestellt worden ist, dessen Minimum vom König festgelegt wird.]

 [Die in § 1 Absatz 3 Buchstabe *m)* erwähnte Entschädigung kann nicht gewährt werden im Rahmen:

 1. eines Wiederbeschäftigungsprogramms, so wie in Artikel 6 § 1 römisch IX Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen erwähnt,

 2. […]]

 [Die in § 1 Absatz 3 Buchstabe *m)* erwähnte Entschädigung kann nicht zusammen mit anderen vom König bestimmten Beteiligungen an der Entlohnung gewährt werden.]

 [Die in § 1 Absatz 3 Buchstabe *m)* erwähnte Entschädigung kann [außer in den durch Königlichen Erlass vorgesehenen Fällen] dagegen wohl zusammen mit dem im Gesetz vom 20. Juli 2001 zur Förderung der Entwicklung von Dienstleistungen und Arbeitsplätzen im Nahbereich erwähnten Dienstleistungsscheck gewährt werden.]

 [§ 1*ter* - Der jugendliche Arbeitnehmer, der am 31. Dezember des Urlaubsdienstjahres das Alter von fünfundzwanzig Jahren nicht erreicht hat, hat während des Urlaubsjahres Anrecht auf die in § 1 Absatz 3 Buchstabe *o)* erwähnten Jugendurlaubstage, wenn er im Laufe des Urlaubsdienstjahres sein Studium, seine Lehre oder seine Ausbildung beendet hat und danach während mindestens eines Monats im Laufe des Urlaubsdienstjahres als Lohnempfän­ger Arbeitsleistungen erbracht hat.

 Der jugendliche Arbeitnehmer kann nach Erschöpfung der normalen Urlaubstage, auf die er Anrecht hat, für die Jugendurlaubstage Jugendurlaubsgeld erhalten.

 Für die Anwendung des vorliegenden Artikels wird das Jugendurlaubsgeld als Arbeitslosengeld betrachtet. Es wird gemäß den vom König festgelegten Bedingungen und Modalitäten zu Lasten der Arbeitslosenversicherung gewährt. Der König bestimmt ebenfalls, was unter Arbeitsleistungen als Lohnempfänger während mindestens eines Monats zu verstehen ist.]

 [§ 1*quater* - Der Arbeitnehmer, der am 31. Dezember des Urlaubsdienstjahres das Alter von fünfzig Jahren erreicht hat, hat im Urlaubsjahr während der Beschäftigung als Lohnempfänger Anrecht auf die in § 1 Absatz 3 Buchstabe *x)* erwähnten Seniorenurlaubstage, wenn er infolge im Urlaubsdienstjahr eingetretener Arbeitslosigkeit während des Urlaubs­jahres kein Anrecht auf vier Wochen bezahlten Urlaub hat.

 Der in Absatz 1 erwähnte Arbeitnehmer kann nach Erschöpfung der normalen Urlaubstage, auf die er eventuell Anrecht hat, für die Seniorenurlaubstage Seniorenurlaubs­geld erhalten.

 Für die Anwendung des vorliegenden Artikels wird das Seniorenurlaubsgeld als Arbeitslosengeld betrachtet. Es wird gemäß den vom König festgelegten Bedingungen und Modalitäten zu Lasten der Arbeitslosenversicherung gewährt. Der König bestimmt ebenfalls, was unter „wenn er infolge im Urlaubsdienstjahr eingetretener Arbeitslosigkeit während des Urlaubsjahres kein Anrecht auf vier Wochen bezahlten Urlaub hat“, so wie in Absatz 1 erwähnt, zu verstehen ist und welche Regeln auf Arbeitnehmer anwendbar sind, die während des Urlaubsdienstjahres in Anwendung der auf die öffentlichen Dienste anwendbaren Urlaubsregelung oder in Anwendung einer Regelung über zeitversetztes Gehalt als Lehrkraft beschäftigt waren.]

 [§ 1*quinquies* - Für die Anwendung des vorliegenden Artikels und seiner Ausführungserlasse wird die in § 1 Absatz 3 Buchstabe *zc)* erwähnte Zulage als Arbeitslosen­geld betrachtet, außer wenn der König davon abweicht.

 Der Zeitraum, der durch diese Zulage gedeckt wird, wird für die Gesundheitspflege- und Entschädigungsversicherung und für die Berechnung der Ruhestandspension nicht als Zeitraum betrachtet, während dessen Arbeitslosengeld gezahlt worden ist.

 Die Kontrolle über die Erfüllung der Bedingungen für die Gewährung der Zulage wird für die Anwendung von § 4 der Kontrolle der Tatsächlichkeit der Arbeitslosigkeit gleich­gesetzt.]

 [§ 1*sexies* - Die in § 1 Absatz 3 Buchstabe *zf)* erwähnte Entschädigung ist ein Ausgleich gemäß den vom König festgelegten Regeln für die Differenz zwischen einerseits der Kündigungsfrist oder der entsprechenden Entlassungsentschädigung, die der Arbeitgeber gewähren muss, und andererseits der Kündigungsfrist oder der entsprechenden Entlassungsentschädigung, die der Arbeitgeber gewährt hätte, wenn das gesamte Dienstalter des Arbeitnehmers nach dem 31. Dezember 2013 erworben worden wäre.

 Die Entschädigung wird nur gewährt, wenn der Arbeitnehmer gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllt:

 1. Das Beginndatum seines ununterbrochenen Arbeitsvertrags liegt vor dem 1. Januar 2014.

 2. Der in Nr. 1 erwähnte Arbeitsvertrag ist [am 31. Dezember 2013] ein Arbeitsvertrag für Arbeiter im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge oder im Sinne von Artikel 7*bis* des Gesetzes vom 20. Juli 2001 zur Förderung der Entwicklung von Dienstleistungen und Arbeitsplätzen im Nahbereich oder erwähnt in Titel V des vorerwähnten Gesetzes vom 3. Juli 1978.

 3. Er genügt einer der folgenden Bedingungen:

 *a)* Sein Dienstalter im Unternehmen am Tag der Veröffentlichung des Gesetzes vom 26. Dezember 2013 über die Einführung eines Einheitsstatuts für Arbeiter und Angestellte, was Kündigungsfristen und Karenztag betrifft, und von Begleitmaßnahmen im *Belgischen Staatsblatt* beträgt mindestens dreißig Jahre.

 *b)* Sein Dienstalter im Unternehmen am 1. Januar 2014 beträgt mindestens zwanzig Jahre.

 *c)* Sein Dienstalter im Unternehmen am 1. Januar 2015 beträgt mindestens fünfzehn Jahre.

 *d)* Sein Dienstalter im Unternehmen am 1. Januar 2016 beträgt mindestens zehn Jahre.

 *e)* Sein Dienstalter im Unternehmen am 1. Januar 2017 beträgt weniger als zehn Jahre.

 4. Er wird nach dem 31. Dezember 2013 entlassen.

 Der Arbeitnehmer, auf den Artikel 70 des vorerwähnten Gesetzes anwendbar ist, ist vom Anwendungsbereich der Entlassungsausgleichsentschädigung ausgeschlossen.

 Der Arbeitnehmer, für den die Kündigungsfrist aufgrund von Artikel 73 des vorerwähnten Gesetzes auf der Grundlage der in Gesetzen, Verordnungen und Abkommen festgelegten Regeln bestimmt wird, die am 31. Dezember 2013 gelten und im Falle einer an diesem Datum notifizierten Kündigung anwendbar sind, ist vom Anwendungsbereich der Entlassungsausgleichsentschädigung ausgeschlossen.

 Die Entschädigung wird für die Anwendung der Arbeitslosenversicherung der Entlassungsentschädigung gleichgesetzt, die gewährt wird, wenn der Arbeitgeber den Vertrag ohne schwerwiegenden Grund beendet, ohne die aufgrund des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge bestimmte Kündigungsfrist einzuhalten.

 Der König bestimmt die Weise, wie diese Entschädigung berechnet, beantragt und gewährt wird. Der König bestimmt auch, welchen Einfluss diese Entschädigung hat, insbesondere was die Eröffnung oder Wiedereröffnung des Anspruchs des Arbeitslosen auf Arbeitslosengeld und die Kumulierung mit seinem Arbeitslosengeld betrifft.

 Diese Entschädigung ist frei von Sozialversicherungsabgaben und -beiträgen und von Steuerabgaben.

 Der Arbeitnehmer, der Anspruch auf die in Artikel 36 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen erwähnte Wiederbeschäftigungsentschädigung hat, darf die Entlassungsausgleichsentschädigung nur unter den vom König festgelegten Bedingungen in Anspruch nehmen.

 [...]]

 [§ 1*septies* - Für die Anwendung von § 1 Absatz 3 Buchstabe *i)* haben Arbeitslose nur dann Anspruch auf Entschädigung, wenn sie gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllen:

 1. die Zulassungsbedingungen, das heißt die Bedingungen in Bezug auf die Wartezeit, die Arbeitslose erfüllen müssen, um die Arbeitslosenversicherung in Anspruch nehmen zu können, insbesondere durch den Nachweis einer Anzahl Arbeitstage beziehungsweise gleichgesetzter Tage vor ihrer Arbeitslosigkeit,

 2. die Gewährungsbedingungen, das heißt die Bedingungen, die zulässige Arbeitslose erfüllen müssen, um tatsächlich Entschädigungen beziehen zu können, insbesondere unfreiwillig ohne Arbeit und Entlohnung zu sein, für den Arbeitsmarkt verfügbar zu sein, als Arbeitssuchender eingetragen zu sein und aktiv Arbeit zu suchen, arbeitsfähig zu sein, in Belgien zu wohnen, die Bedingungen in Bezug auf das Alter zu erfüllen und die Vorschriften in Bezug auf Angabe und Kontrolle der Arbeitslosigkeitszeiträume einzuhalten.

 Für die Anwendung von Absatz 1 Nr. 1 bestimmt der König:

 1. die erforderliche Anzahl Arbeitstage beziehungsweise gleichgesetzter Tage, den Referenzzeitraum, in dem diese Tage liegen müssen, die Bedingungen, denen diese Arbeitstage beziehungsweise gleichgesetzten Tage genügen müssen, sowie die Art und Weise der Berechnung dieser Arbeitstage und gleichgesetzten Tage, wobei eine Modulation möglich ist je nach:

 *a)* Alter des Arbeitslosen,

 *b)* Arbeitsregelung des Arbeitnehmers vor der Arbeitslosigkeit, wobei insbesondere zwischen Vollzeitarbeitnehmern, Teilzeitarbeitnehmern mit Aufrechterhaltung der Rechte und freiwillig in Teilzeit beschäftigten Arbeitnehmern unterschieden werden kann. Der König bestimmt, was unter "Vollzeitarbeitnehmern", "Teilzeitarbeitnehmern mit Aufrechterhaltung der Rechte" und "freiwillig in Teilzeit beschäftigten Arbeitnehmern" zu verstehen ist,

 *c)* besonderen Merkmalen der vor der Arbeitslosigkeit ausgeübten Arbeit, wie eine Beschäftigung als Hafenarbeiter, Seefischer oder Künstler,

 2. gemäß welchen Bedingungen und Modalitäten davon ausgegangen wird, dass Jugendliche, die die in Buchstabe *a)* festgelegten Bedingungen nicht erfüllen, die Bedin­gungen in Bezug auf die Wartezeit aufgrund des von ihnen abgeschlossenen Studiums erfüllen. Der König bestimmt, was unter "Jugendlichen", "Studium" und "abgeschlossen" zu verstehen ist,

 3. gemäß welchen Bedingungen und Modalitäten zeitweilig Arbeitslose, die durch einen Arbeitsvertrag gebunden sind, dessen Erfüllung ganz oder teilweise zeitweilig ausgesetzt ist, und Vollarbeitslose, die die Zulassungsbedingungen bereits vorher erfüllten, von der Erfüllung der Zulassungsbedingungen befreit werden können. Der König bestimmt, was unter "Vollarbeitslosen", "zeitweilig Arbeitslosen" und "Arbeitslosen, die bereits vorher die Zulassungsbedingungen erfüllten" zu verstehen ist.

 Für die Anwendung von Absatz 1 Nr. 2 bestimmt der König:

 1. was unter "unfreiwillig ohne Arbeit und Entlohnung sein", "für den Arbeitsmarkt verfügbar sein", "als Arbeitssuchender eingetragen sein", "arbeitsfähig sein", "in Belgien wohnen", "die Bedingungen in Bezug auf das Alter erfüllen" und "die Vorschriften in Bezug auf Angabe und Kontrolle der Arbeitslosigkeitszeiträume einhalten" zu verstehen ist,

 2. in welchen Fällen und gemäß welchen Bedingungen und Modalitäten Arbeitslose von der Erfüllung bestimmter Gewährungsbedingungen befreit werden können insbesondere aufgrund ihres Alters, weil sie studieren oder eine Ausbildung machen, wegen sozialer und familiärer Schwierigkeiten, aufgrund des Abschlusses eines Abkommens als Unternehmer­kandidat mit einer Aktivitätsgenossenschaft oder aufgrund eines freiwilligen Militärdienstes. Der König bestimmt, was unter "studieren oder eine Ausbildung machen", "soziale und familiäre Schwierigkeiten", "Abschluss eines Abkommens als Unternehmerkandidat mit einer Aktivitätsgenossenschaft" und "freiwilligem Militärdienst" zu verstehen ist.

 § 1*octies* - Der Betrag der in § 1 Absatz 3 Buchstabe *i)* erwähnten, für jeden Kalender­monat geschuldeten Entschädigung wird entsprechend der Anzahl der erstattungsfähigen Entschädigungstage beziehungsweise halben Entschädigungstage und des Tagesbetrags für jeden Entschädigungstag festgelegt.

 Der König bestimmt die Bedingungen und Modalitäten für die Festlegung der Anzahl der erstattungsfähigen Entschädigungstage beziehungsweise halben Entschädigungstage für jeden Kalendermonat, wobei insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden:

 1. die in §1*septies* erwähnten Zulassungs- und Gewährungsbedingungen,

 2. die Art der Arbeitslosigkeit, wobei unterschieden werden kann, ob der Arbeitslose noch durch einen Arbeitsvertrag an einen Arbeitgeber gebunden ist oder nicht,

 3. die durchschnittliche Wochenarbeitszeit des Arbeitslosen vor seiner Arbeits­losigkeit, die durchschnittliche Wochenarbeitszeit der Referenzperson, die Stunden und Tage, an denen gearbeitet wurde, sowie die Stunden und Tage, für die Anspruch auf Entlohnung besteht,

 4. die Auswirkungen der Tätigkeiten und das Einkommen aus diesen Tätigkeiten, die der Arbeitslose an Arbeitslosigkeitstagen oder in einem Arbeitslosigkeitszeitraum verrichtet.

 Der König bestimmt die Bedingungen und Modalitäten, um den Tagesbetrag der Entschädigung beziehungsweise den Betrag für halbe Entschädigungstage festzulegen, wobei insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden:

 1. die Höhe der Entlohnung, die der Arbeitslose vor seiner Arbeitslosigkeit bezog, und, für Arbeitslose, die noch durch einen Arbeitsvertrag gebunden sind, die Höhe der Entlohnung während der Laufzeit dieses Arbeitsvertrags,

 2. die Wochenarbeitszeit des Arbeitslosen vor seiner Arbeitslosigkeit und, für Arbeitslose, die noch durch einen Arbeitsvertrag gebunden sind, die Arbeitszeit während der Laufzeit dieses Arbeitsvertrags,

 3. die Haushaltszusammensetzung des Arbeitslosen, wobei unterschieden werden kann, ob der Arbeitslose alleine lebt oder nicht und Personen zu seinen Lasten hat oder nicht; dabei können der Verwandtschafts- oder Verschwägerungsgrad, die Höhe des Einkommens der Personen, mit denen der Arbeitslose unter einem Dach wohnt, und die Kosten, die der Arbeitslose für Verwandte oder Verschwägerte hat, mit denen er nicht mehr unter einem Dach wohnt, berücksichtigt werden,

 4. die Dauer der Arbeitslosigkeit, wobei die Möglichkeit besteht, dass die Entschädigung im Verhältnis zur Arbeitslosigkeitsdauer verringert wird und im Fall von Langzeitarbeitslosigkeit nicht mehr an die frühere Entlohnung gekoppelt ist,

 5. die berufliche Vergangenheit des Arbeitslosen, der Grad seiner verminderten Arbeitsfähigkeit und sein Alter,

 6. die Tatsache, dass der Arbeitslose bei der zuständigen Dienststelle für Arbeitsvermittlung als Arbeitssuchender eingetragen ist oder nicht,

 7. die Art, der Umfang, das Einkommen und der Zeitpunkt der vom Arbeitslosen ausgeübten Tätigkeiten.

 Was die gemäß dem vorhergehenden Absatz festgelegten Entschädigungen betrifft, kann der König einen Höchst- und einen Mindestbetrag bestimmen, die je nach den im vorhergehenden Absatz aufgezählten Kriterien variieren können.

 Der Basisbetrag der gemäß den vorhergehenden Absätzen festgelegten Entschädigung kann um einen Zuschlag erhöht werden, insbesondere wenn es sich um einen älteren Arbeitslosen handelt. Der König bestimmt die Art und Weise der Berechnung sowie die Bedingungen und Modalitäten dieses Zuschlags.]

 § 2 - [Das Arbeitslosengeld wird den Empfängern entweder über Auszahlungs­einrichtungen, die von den repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen eingerichtet worden sind und vom König unter den von Ihm festgelegten Bedingungen zu diesem Zweck zugelassen worden sind und deswegen Rechtspersönlichkeit besitzen, oder über eine öffentliche Einrichtung, die vom geschäftsführenden Ausschuss des Landesamts für Arbeits­beschaffung verwaltet wird, ausgezahlt.]

 Diese offizielle Einrichtung wird den anderen vom König zugelassenen Auszahlungs­einrichtungen gleichgesetzt und steht daher auf gleichem Fuß, was die Arbeitsweise, die finanzielle Verantwortung und die finanziellen Mittel betrifft.

 Auf Stellungnahme des geschäftsführenden Ausschusses des Landesamts für Arbeits­beschaffung bestimmt der König die Modalitäten der Ausführung der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Maßnahmen. [Die tägliche Geschäftsführung der im vorhergehenden Absatz erwähnten offiziellen Einrichtung wird vom Inhaber einer Managementfunktion „Generalverwalter“, dem der Inhaber einer Managementfunktion „beigeordneter General­verwalter“ beisteht, wahrgenommen. Diese Inhaber einer Managementfunktion werden vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und auf Vorschlag des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Vorschriften über Arbeitslosigkeit gehören, und des geschäftsführenden Ausschusses der Hilfskasse für die Auszahlung des Arbeitslosengeldes bestimmt. Ihr Statut und das Bestimmungsverfahren werden vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt. Nach Vorschlag des Inhabers der Management­funktion „Generalverwalter“ bestimmt der König ebenfalls auf Vorschlag des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Vorschriften über Arbeitslosigkeit gehören, und des geschäftsführenden Ausschusses der Hilfskasse für die Auszahlung des Arbeitslosengeldes die Inhaber der übrigen Managementfunktionen. Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass legt der König ihr Statut und das Bestimmungsverfahren fest.]

 Das Landesamt für Arbeitsbeschaffung kann den Auszahlungseinrichtungen die Beträge für die Auszahlung des Arbeitslosengeldes vorstrecken und sie für ihre Verwaltungs­kosten entschädigen.

 Der König bestimmt, in welchen Fällen den Auszahlungseinrichtungen Zahlungen, die sie unrechtmäßig getätigt haben, zu Lasten gelegt werden.

 § 3 - Die Provinzen und Gemeinden dürfen in keiner Form im Hinblick auf eine Erhöhung des aufgrund des vorliegenden Erlassgesetzes und seiner Ausführungserlasse gewährten Arbeitslosengeldes intervenieren.

 § 4 - Der König kann den Arbeitgebern Maßnahmen auferlegen, die notwendig sind um die Tatsächlichkeit und Dauerhaftigkeit der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit zu kontrol­lieren, und Verstöße gegen diese Maßnahmen mit Korrektional- oder Polizeistrafen ahnden, die [auf die Arbeitgeber, ihre Angestellten oder Beauftragten] anwendbar sind. Er kann ebenfalls Korrektional- oder Polizeistrafen vorsehen, die auf Arbeitslose anwendbar sind, die betrügerische Machenschaften gebrauchen, um Entschädigungen, auf die sie kein Anrecht haben, oder höhere Entschädigungen als die, auf die sie Anspruch erheben dürfen, zu erhalten oder zu versuchen zu erhalten.

 [Er kann in Anwendung von Absatz 1 die Arbeitgeber, die der Paritätischen Kommission für das Bauwesen unterstehen, dazu verpflichten, unter den Bedingungen und gemäß den Formen, die Er bestimmt, eine tägliche elektronische Registrierung ihrer Arbeitnehmer, die an diesem Tag Arbeitsleistungen auf der Baustelle erbringen, vorzunehmen.]

 [Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen [und von § 1 Absatz 3 Buchstabe *j)* und folgende] werden gemäß dem Sozialstrafgesetzbuch ermittelt, festgestellt und geahndet.]

 [Die Sozialinspektoren verfügen über die in den Artikeln 23 bis 39 des Sozialstrafgesetzbuches erwähnten Befugnisse, wenn sie von Amts wegen oder auf Antrag im Rahmen ihres Informations-, Beratungs- und Überwachungsauftrags im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen und seiner Ausführungserlasse handeln.]

 [§ 4*bis* - [Der König bestimmt die Beamten, die mit der Überwachung der Anwendung der Bestimmungen zur Gewährung der in den Artikeln 100 und 102 des Sanierungsgesetzes vom 22. Januar 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen erwähnten Entschädigung und der Strafbestimmungen, die bei Verstoß gegen die Bestimmungen zur Gewährung dieser Entschädigung anwendbar sind, beauftragt sind.]]

 § 5 - Der Königliche Erlass vom 27. Juli 1935 zur Einrichtung eines Landesamts für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosigkeit wird aufgehoben. Der König wird die notwendigen Maßnahmen treffen, um die Liquidation dieser Einrichtung zu gewährleisten.

 § 6 - Das Betreiben von Stellen für entgeltliche Arbeitsvermittlung ist verboten. Der König kann jedoch für bestimmte Berufe erlauben, dass diese Stellen vorläufig weiter betrieben werden, wobei Er dafür sorgt, dass sie allmählich verschwinden. Er kann ihr Betreiben bestimmten Bedingungen und Kontrollmaßnahmen unterwerfen.

 § 7 - Der König kann die Tätigkeiten der und die Kontrolle über die Stellen für unentgeltliche Arbeitsvermittlung regeln.

 § 8 - Verstöße gegen die Bestimmungen der Paragraphen 6 und 7 und gegen die in Ausführung dieser Paragraphen ergangenen Erlasse werden mit Korrektional- oder Polizei­strafen, die der König bestimmt, geahndet.

 § 9 - Der König kann die Bestimmungen des Königlichen Erlasses Nr. 285 vom 31. März 1936 zur Ergänzung und Koordinierung der Bestimmungen über die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte, bestätigt durch das Gesetz vom 4. Mai 1936 zur Bestätigung bestimmter Königlicher Erlasse, ergangen in Ausführung des Gesetzes vom 31. Juli 1934, so wie verlängert und ergänzt durch die Gesetze vom 7. Dezember 1934, 15. und 30. März 1935, abändern.

 § 10 - [Gemäß den vom König festgelegten Bedingungen und Modalitäten müssen die Gemeinden:

 1. den unfreiwillig Arbeitslosen, die im Rahmen der Kontrolle der Wohnort­bedingung in den vom König vorgesehenen Fällen persönlich bei der Gemeinde vorstellig werden, eine Wohnortsbescheinigung ausstellen,

 2. die Abstemplung der Kontrollformulare für Teilzeitarbeitnehmer, die in den vom König vorgesehenen Fällen persönlich bei der Gemeinde vorstellig werden, gewährleisten.]

 [§ 11 - Für Streitfälle in Bezug auf Anrechte, die sich aus den Vorschriften über Arbeitslosigkeit ergeben, ist das Arbeitsgericht zuständig.

 [Beschlüsse in Bezug auf Anrechte, die sich aus den Vorschriften über Arbeitslosig­keit ergeben, müssen zur Vermeidung des Verfalls binnen drei Monaten ab der Notifizierung oder, in Ermangelung einer Notifizierung, binnen drei Monaten ab der Kenntnisnahme des Beschlusses durch den Betreffenden dem zuständigen Arbeitsgericht vorgelegt werden. Wird ein Anrecht nicht anerkannt, muss die Beschwerde auf Anerkennung des Anrechts binnen drei Monaten ab der Feststellung der Untätigkeit eingelegt werden.

 Die beim Arbeitsgericht eingereichte Klage hat keine aufschiebende Wirkung.]]

 [In den Sachen, für die ein medizinischer Gutachter bestimmt wird, werden die Vorschüsse, Honorare und Kosten dieses Gutachters, die in seiner gemäß den Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches festgelegten Aufstellung enthalten sind, unter Anwendung des vom König festgelegten Tarifs angegeben.]

 [Die in § 1 Absatz 3 Buchstabe *q)* erwähnte Regelung wird für die Anwendung der vorhergehenden Absätze einer Arbeitslosigkeitsregelung gleichgesetzt.]

 [§ 12 - Der Arbeitnehmer hat während des Zeitraums, der durch eine Entschädigung oder durch Schadenersatz gedeckt wird, auf die beziehungsweise auf den er aufgrund der Beendigung des Arbeitsvertrags Anspruch erheben kann, mit Ausnahme der Entschädigung für moralischen Schaden, kein Anrecht auf Arbeitslosengeld. Wenn er die Entschädigung oder den Schadenersatz, auf die beziehungsweise auf den er eventuell Anrecht hat, nicht oder nur teilweise erhalten hat, kann er jedoch während des entsprechenden Zeitraums vorläufig Arbeitslosengeld beziehen, wenn er zusätzlich zu den gewöhnlichen Bedingungen für den Erhalt dieses Arbeitslosengeldes folgende Bedingungen erfüllt:

 1. sich dazu verpflichten, notfalls auf dem Klageweg die Zahlung der Entschädigung oder des Schadenersatzes, auf die beziehungsweise auf den er eventuell Anrecht hat, vom Arbeitgeber einzufordern,

 2. sich dazu verpflichten, das vorläufig bezogene Arbeitslosengeld zu erstatten, sobald er die Entschädigung oder den Schadenersatz erhalten hat,

 3. sich dazu verpflichten, das Landesamt für Arbeitsbeschaffung von jeglichem Schuldanerkenntnis, das sein Arbeitgeber ihm gegenüber abgibt, oder von jeglicher gerichtlichen Entscheidung, die in Bezug auf die Entschädigung oder den Schadenersatz getroffen wird, in Kenntnis zu setzen,

 4. dem Landesamt für Arbeitsbeschaffung die Entschädigung oder den Schadenersatz, auf die beziehungsweise auf den sein Anrecht anerkannt worden ist, in Höhe des Betrags des vorläufig gewährten Arbeitslosengeldes abtreten.

 Artikel 1409 des Gerichtsgesetzbuches und Kapitel VI des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer sind nicht auf die in Absatz 1 Nr. 4 erwähnte Abtretung anwendbar. Die Abtretung wird durch die Notifizierung, die dem Arbeitgeber per Einschreiben gemacht wird, Dritten gegenüber wirksam.

 Der Arbeitnehmer muss binnen einem Jahr nach Beendigung des Arbeitsvertrags dem Landesamt für Arbeitsbeschaffung den Nachweis erbringen, dass im Hinblick auf den Erhalt der Entschädigung oder des Schadenersatzes eine Klage beim zuständigen Gericht eingereicht worden ist. Tut er dies nicht, wird er ab Vertragsbeendigung und für den Zeitraum, der durch die in seinem Fall anwendbaren gesetzlichen Mindestkündigungsfristen gedeckt wird, vom Arbeitslosengeld ausgeschlossen.

 Bei Konkurs oder Liquidation des Unternehmens haben die Beauftragten, Konkurs­verwalter und Liquidatoren, was die in Absatz 1 Nr. 4 erwähnte Forderungsabtretung betrifft, dieselben Verpflichtungen wie die Arbeitgeber.]

 [§ 13 - Klagen auf Zahlung des Arbeitslosengeldes verjähren in drei Jahren. Diese Frist läuft ab dem ersten Tag des Kalenderquartals nach dem Kalenderquartal, auf das sich das Arbeitslosengeld bezieht.

 Das Recht des Landesamts für Arbeitsbeschaffung, die Rückforderung unrechtmäßig gezahlten Arbeitslosengeldes anzuordnen, und die Klagen der Auszahlungseinrichtungen auf Rückforderung unrechtmäßig gezahlten Arbeitslosengeldes verjähren in drei Jahren. Diese Frist wird auf fünf Jahre angehoben, wenn die unrechtmäßige Zahlung die Folge von Betrug oder arglistiger Täuschung seitens des Arbeitslosen ist.

 Die in Absatz 2 festgelegten Verjährungsfristen laufen ab dem ersten Tag des Kalen­derquartals nach dem Kalenderquartal, während dessen die Zahlung erfolgt ist. Wenn sich das gezahlte Arbeitslosengeld aufgrund der Gewährung oder der Erhöhung eines Vorteils, der ganz oder teilweise nicht gleichzeitig mit Arbeitslosengeld bezogen werden kann, als nicht geschuldet erweist, läuft die Verjährungsfrist ab dem ersten Tag des Kalenderquartals nach dem Kalenderquartal, während dessen dieser Vorteil oder diese Erhöhung gezahlt worden ist.

 Unbeschadet der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches können diese Verjährungs­fristen per Einschreiben unterbrochen werden. Die die Verjährung unterbrechenden Handlun­gen bleiben gültig, selbst wenn sie an eine nicht zuständige Einrichtung oder Verwaltung gerichtet sind, unter der Bedingung, dass diese Einrichtung oder Verwaltung mit der Gewäh­rung oder Zahlung von Arbeitslosengeld beauftragt ist.]

 [Für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen werden die in § 1 Absatz 3 [Buchstabe *j)*, *l)*, *n)*, *q)* und *zf)*] vorgesehenen Entschädigungen Arbeitslosengeld gleichgesetzt.]

 [§ 14 - Dieser Paragraph bezieht sich auf die Bedingungen in Bezug auf die Wartezeit im Hinblick auf die Gewährung des Anrechts auf die in § 1 Absatz 3 Buchstabe *i)*, *m)*, *o)* und *p)* erwähnten Leistungen für ausländische oder staatenlose Arbeitnehmer.

 Ausländischen oder staatenlosen Arbeitnehmern wird nur dann das Anrecht auf diese Leistungen gewährt, wenn sie zum Zeitpunkt des Leistungsantrags den Rechtsvorschriften über den Aufenthalt und über die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte genügen.

 Die von einem ausländischen oder staatenlosen Arbeitnehmer in Belgien verrichtete Arbeit wird nur dann für die Erfüllung der Bedingungen in Bezug auf die Wartezeit berücksichtigt, wenn sie gemäß den Rechtsvorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte verrichtet worden ist.

 Das Anrecht auf Leistungen aufgrund der Beendigung eines Studiums gilt für ausländische oder staatenlose Arbeitnehmer nur innerhalb der Grenzen eines bilateralen oder internationalen Abkommens. Dieses Anrecht gilt ebenfalls für Staatsangehörige der im Gesetz vom 13. Dezember 1976 zur Billigung der bilateralen Abkommen über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Belgien aufgezählten Länder.

 Ausländische oder staatenlose Arbeitnehmer können die im Ausland verrichtete Arbeit und die dieser Arbeit gleichgesetzten Zeiträume nur innerhalb der Grenzen eines bilateralen oder internationalen Abkommens geltend machen.

 Ausländische oder staatenlose Arbeitnehmer, deren Arbeitserlaubnis abgelaufen ist und die nach einer Frist von sechzig Tagen aufgrund einer neuen Arbeitserlaubnis die Arbeit wieder aufgenommen haben und danach erneut einen Leistungsantrag einreichen, können nicht aufgrund eines früher gewährten Anrechts auf Leistungen von der Wartezeit befreit werden.

 Der vorhergehende Absatz ist nicht anwendbar:

 1. auf Arbeitnehmer, die die Erlaubnis erhalten haben, sich mit ihrer Familie in Belgien niederzulassen,

 2. auf Arbeitnehmer, denen die Arbeitserlaubnis in Anwendung der Rechtsvorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte nicht verweigert werden darf,

 3. auf Personen, die aufgrund der diesbezüglichen Rechtsvorschriften die Flüchtlings­eigenschaft besitzen.]

 [§ 15 - Dieser Paragraph bezieht sich auf die Bedingungen für die Gewährung des Anrechts auf die in § 1 Absatz 3 Buchstabe *i)*, *m)*, *o)* und *p)* erwähnten Leistungen für ausländische oder staatenlose Arbeitnehmer.

 Um die Leistungen zu beziehen, müssen ausländische oder staatenlose Arbeitnehmer den Rechtsvorschriften über Ausländer und über die Beschäftigung ausländischer Arbeits­kräfte genügen.

 Sechzig Tage nach Ablauf der Arbeitserlaubnis verlieren Arbeitslose den Anspruch auf die Leistungen.

 Der vorhergehende Absatz ist nicht anwendbar:

 1. auf Arbeitnehmer, denen die Arbeitserlaubnis in Anwendung der Rechtsvorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte nicht verweigert werden darf,

 2. auf Personen, die aufgrund der diesbezüglichen Rechtsvorschriften die Flüchtlings­eigenschaft besitzen.]

*[Art. 7 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 14. Juli 1951 (B.S. vom 16. Dezember 1951); § 1 Abs. 3 ersetzt durch Art. 10 des G. vom 14. Februar 1961 (B.S. vom 15. Februar 1961); § 1 Abs. 3 Buchstabe h) aufgehoben durch Art. 44 des G. vom 16. April 1963 (B.S. vom 23. April 1963) und wieder aufgenommen durch Art. 22 des G. vom 19. Juli 2001 (B.S. vom 28. Juli 2001); § 1 Abs. 3 Buchstabe j) eingefügt durch Art. 1 des K.E. Nr. 13 vom 11. Oktober 1978 (B.S. vom 31. Oktober 1978) und abgeändert durch Art. 80 des G. vom 26. März 1999 (B.S. vom 1. April 1999); § 1 Abs. 3 Buchstabe k) eingefügt durch Art. 7 des G. vom 24. Dezember 1979 (B.S. vom 28. Dezember 1979), aufgehoben durch Art. 1 des K.E. Nr. 28 vom 24. März 1982 (B.S. vom 26. März 1982) und wieder aufgenommen durch Art. 36 des G. vom 13. Februar 1998 (B.S. vom 19. Februar 1998); § 1 Abs. 3 Buchstabe l) eingefügt durch Art. 106 des G. vom 22. Januar 1985 (B.S. vom 24. Januar 1985) und ersetzt durch Art. 20 des G. vom 10. August 2001 (B.S. vom 15. September 2001, Err. vom 9. Oktober 2001); § 1 Abs. 3 Buchstabe l) Abs. 2 und 3 eingefügt durch Art. 31 des G. vom 22. De­zember 2003 (B.S. vom 31. Dezember 2003); § 1 Abs. 3 Buchstabe m) eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 14. November 1996 (B.S. vom 31. Dezember 1996); § 1 Abs. 3 Buchstabe n) eingefügt durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 13. März 1997 (B.S. vom 10. Juni 1997) und ersetzt durch Art. 2 des G. vom 22. Dezember 1998 (B.S. vom 10. April 1999); § 1 Abs. 3 Buch­stabe o) eingefügt durch Art. 13 Nr. 1 des G. vom 22. Mai 2001 (B.S. vom 21. Juni 2001); § 1 Abs. 3 Buchstabe p) eingefügt durch Art. 61 des G. vom 30. Dezember 2001 (B.S. vom 31. De­zember 2001); § 1 Abs. 3 Buchstabe p) Abs. 1 ersetzt durch Art. 65 des G. vom 23. Dezem­ber 2005 (B.S. vom 30. Dezember 2005) und abgeändert durch Art. 88 des G. (I) vom 24. Juli 2008 (B.S. vom 7. August 2008); § 1 Abs. 3 Buchstabe q) eingefügt durch Art. 4 Nr. 1 des G. (II) vom 24. Dezember 2002 (B.S. vom 31. Dezember 2002); § 1 Abs. 3 Buchstabe r) eingefügt durch Art. 316 des G. (I) vom 24. Dezember 2002 (B.S. vom 31. Dezember 2002); § 1 Abs. 3 Buchstabe s) eingefügt durch Art. 320 des G. (I) vom 24. Dezember 2002 (B.S. vom 31. Dezember 2002); § 1 Abs. 3 Buchstabe t) eingefügt durch Art. 27 des G. vom 22. Dezem­ber 2003 (B.S. vom 31. Dezember 2003); § 1 Abs. 3 Buchstabe u) eingefügt durch Art. 256 des G. vom 9. Juli 2004 (B.S. vom 15. Juli 2004) und abgeändert durch Art. 3 des G. vom 17. September 2005 (B.S. vom 25. Juli 2007); § 1 Abs. 3 früherer zweiter Buchstabe u) eingefügt durch Art. 171 des G. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004) und umnummeriert zu Buchstabe v) durch Art. 60 Nr. 1 des G. vom 23. Dezember 2005 (B.S. vom 30. Dezember 2005); § 1 Abs. 3 Buchstabe w) eingefügt durch Art. 60 Nr. 2 des G. vom 23. Dezember 2005 (B.S. vom 30. Dezember 2005); § 1 Abs. 3 Buchstabe x) eingefügt durch Art. 54 Nr. 1 des G. vom 23. Dezember 2005 (B.S. vom 30. Dezember 2005); § 1 Abs. 3 Buch­stabe y) eingefügt durch Art. 11 des G. vom 27. Dezember 2005 (I) (B.S. vom 30. Dezem­ber 2005); § 1 Abs. 3 Buchstabe z) eingefügt durch Art. 39 des G. vom 23. Dezember 2005 (B.S. vom 30. Dezember 2005); § 1 Abs. 3 Buchstabe za) eingefügt durch Art. 259 des G. (I) vom 27. Dezember 2006 (B.S. vom 28. Dezember 2006); § 1 Abs. 3 Buchstabe zb) eingefügt durch Art. 58 des G. vom 27. April 2007 (B.S. vom 8. Mai 2007); § 1 Abs. 3 Buchstabe zc)* *eingefügt durch Art. 124 Nr. 1 des G. vom 22. Dezember 2008 (B.S. vom 29. Dezember 2008); § 1 Abs. 3 Buchstabe zd) eingefügt durch Art. 27 § 1 des G. vom 19. Juni 2009 (B.S. vom 25. Juni 2009) - in Kraft bis zum 1. Januar 2010 -; § 1 Abs. 3 Buchstabe ze) eingefügt durch Art. 6 des G. vom 30. Dezember 2009 (B.S. vom 31. Dezember 2009) und abgeändert durch Art. 8 des G. vom 14. Dezember 2018 (B.S. vom 21. Dezember 2018); § 1 Abs. 3 Buchstabe zf) eingefügt durch Art. 97 Nr. 1 des G. vom 26. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); § 1 neuer Absatz 5 eingefügt durch Art. 101 des G. vom 26. Juni 1992 (B.S. vom 30. Juni 1992); frühere Absätze 5 bis 11 ersetzt durch Abs. 6 durch Art. 5 des G. vom 11. Januar 1967 (B.S. vom 14. Januar 1967); § 1bis eingefügt durch Art. 35 des G. vom 13. Februar 1998 (B.S. vom 19. Februar 1998); § 1bis Abs. 4 Nr. 3 aufgehoben durch Art. 362 des G. (I) vom 24. Dezember 2002 (B.S. vom 31. Dezember 2002), selbst abgeändert durch Art. 71 des G. vom 8. April 2003 (B.S. vom 17. April 2003); § 1bis Abs. 5 eingefügt durch Art. 202 des G. vom 12. August 2000 (B.S. vom 31. August 2000); § 1bis Abs. 6 eingefügt durch Art. 42 des G. vom 22. Dezember 2003 (B.S. vom 31. Dezember 2003); § 1bis Abs. 7 eingefügt durch Art. 42 des G. vom 22. Dezember 2003 (B.S. vom 31. Dezember 2003); § 1bis Abs. 7 Nr. 2 aufgehoben durch Art. 53 des G. vom 20. Juli 2006 (B.S. vom 28. Juli 2006); § 1bis Abs. 8 eingefügt durch Art. 42 des G. vom 22. Dezember 2003 (B.S. vom 31. Dezember 2003); § 1bis Abs. 9 eingefügt durch Art. 42 des G. vom 22. Dezember 2003 (B.S. vom 31. Dezember 2003) und abgeändert durch Art. 22 des G. vom 30. Dezember 2009 (B.S. vom 31. Dezember 2009); § 1ter eingefügt durch Art. 13 Nr. 2 des G. vom 22. Mai 2001 (B.S. vom 21. Juni 2001); § 1quater eingefügt durch Art. 54 Nr. 2 des G. vom 23. Dezember 2005 (B.S. vom 30. Dezember 2005); § 1quinquies eingefügt durch Art. 124 Nr. 2 des G. vom 22. Dezember 2008 (B.S. vom 29. Dezember 2008); § 1sexies eingefügt durch Art. 97 Nr. 2 des G. vom 26. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); § 1sexies Abs. 2 Nr. 2 abgeändert durch Art. 11 Nr. 1 des G. vom 23. April 2015 (B.S. vom 27. April 2015); § 1sexies Abs. 9 aufgehoben durch Art. 11 Nr. 2 des G. vom 23. April 2015 (B.S. vom 27. April 2015); §§ 1septies und 1octies eingefügt durch Art. 35 des G. vom 25. April 2014 (B.S. vom 6. Juni 2014); § 2 Abs. 1 ersetzt durch Art. 3 (Art. 63 § 1) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage)); § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 27 des G. vom 8. April 2003 (B.S. vom 17. April 2003); § 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 74 des G. vom 13. Februar 1998 (B.S. vom 19. Februar 1998); § 4 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 66 des G. vom 23. Dezember 2009 (B.S. vom 30. Dezember 2009); § 4 Abs. 3 (früherer Absatz 2) eingefügt durch Art. 83 des G. vom 13. Februar 1998 (B.S. vom 19. Februar 1998), ersetzt durch Art. 34 des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010) und abgeändert durch Art. 97 Nr. 3 des G. vom 26. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); § 4 Abs. 4 eingefügt durch Art. 34 des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010); § 4bis eingefügt durch Art. 107 des G. vom 22. Januar 1985 (B.S. vom 24. Januar 1985), selbst ersetzt durch Art. 11 des K.E. Nr. 424 vom 1. August 1986 (B.S. vom 21. August 1986); § 10 ersetzt durch Art. 142 des G. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004); § 11 eingefügt durch Art. 3 (Art. 63 § 2) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage)); § 11 früherer Absatz 2 ersetzt durch Abs. 2 und 3 durch Art. 61 Nr. 1 des G. vom 13. Fe­bruar 1998 (B.S. vom 19. Februar 1998); § 11 Abs. 4 eingefügt durch Art. 61 Nr. 2 des G. vom 13. Februar 1998 (B.S. vom 19. Februar 1998); § 11 Abs. 5 eingefügt durch Art. 5 des G. (II) vom 24. Dezember 2002 (B.S. vom 31. Dezember 2002); § 12 eingefügt durch Art. 111 des G. vom 30. Dezember 1988 (B.S. vom 5. Januar 1989); § 13 eingefügt durch Art. 112 des G. vom 30. Dezember 1988 (B.S. vom 5. Januar 1989); § 13 Abs. 5 eingefügt durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 13. März 1997 (B.S. vom 10. Juni 1997), ersetzt durch Art. 173 des G. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004) und abgeändert durch Art. 97 Nr. 4 des G. vom 26. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); § 14 eingefügt durch Art. 114 des G. vom 2. August 2002 (B.S. vom 29. August 2002); § 15 eingefügt durch Art. 114 des G. vom 2. August 2002 (B.S. vom 29. August 2002); siehe auch Entscheid Nr. 116/2015 des Verfassungsgerichtshofes vom 17. September 2015 (B.S. vom 13. November 2015)]*

Ab einem gemäß Art. 34des G. vom 7. Oktober 2022 (B.S. vom 31. Oktober 2022) vom König festzulegenden Datum lautet Art. 7 wie folgt :

"Art. 7 - [§ 1 - Beim Minister der Arbeit und der Sozialfürsorge wird ein Landesamt für Arbeitsbeschaffung eingerichtet.

Dieses Amt ist eine öffentliche Einrichtung, die Rechtspersönlichkeit besitzt.

[Unter den vom König bestimmten Bedingungen hat das Landesamt für Arbeitsbeschaffung als Aufgabe:

*a)* die Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern zu fördern und zu organisieren,

*b)* die Umschulung unfreiwillig Arbeitsloser zu fördern und zu organisieren,

*c)* die beschleunigte Berufsausbildung von Erwachsenen zu fördern und zu organisieren, indem es entweder zu diesem Zweck eigene Zentren einrichtet oder Zentren, die Rechtspersönlichkeit besitzen und zum selben Zweck anerkannt sind, bezuschusst,

*d)* sich an der Entlohnung durch sein Zutun angeworbener unfreiwillig Arbeitsloser fortgeschrittenen Alters, unfreiwillig Arbeitsloser mit Behinderung oder unfreiwillig Arbeits­loser, die aus anderen Gründen als schwer zu vermitteln betrachtet werden, zu beteiligen,

*e)* sich an den Ausgaben für die Auswahl, die Berufsausbildung oder die Neueinstellung von Personal, das Arbeitgeber zur Gründung, zum Ausbau oder zur Umwandlung von Unternehmen einstellen, zu beteiligen,

*f)* sich an den Kosten für die Neueinstellung arbeitsloser Arbeitnehmer zu beteiligen,

*g)* sich an der Entlohnung der Arbeitnehmer, die von der Umwandlung ihres Unternehmens betroffen sind, zu beteiligen,

*h)* [die Rückzahlung der Löhne und Sozialbeiträge in Bezug auf den bezahlten Bildungsurlaub auf der Grundlage der Listen, die die Arbeitgeber gemäß Artikel 120 des Sanierungsgesetzes vom 22. Januar 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen beim Ministerium der Beschäftigung und der Arbeit einreichen, zu gewährleisten, nachdem dieses Ministerium die Übereinstimmung des Rückzahlungsantrags mit den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen überprüft hat,]

*i)* mit Hilfe der zu diesem Zweck geschaffenen oder zu schaffenden Einrichtungen zu gewährleisten, dass den unfreiwillig Arbeitslosen und ihrer Familie die ihnen geschuldeten Entschädigungen gezahlt werden,]

[*j)* mit Hilfe der zu diesem Zweck geschaffenen oder zu schaffenden Einrichtungen zu gewährleisten, dass den in Frankreich beschäftigten Grenzgängern eine Ausgleichs­entschädigung zum Ausgleich für den Lohnverlust [infolge der vor dem 1. April 1987 eingetretenen Schwankungen des Wechselkurses zwischen der belgischen und der französischen Währung] gezahlt wird,]

[*k)* mit Hilfe der in Artikel 12 des Königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1989 zur Organisation des Generalstabs erwähnten Abteilung Haushalt des Generalstabs die Zahlung der in Arti­kel 3 § 3*bis* des Gesetzes vom 20. Mai 1994 über die finanziellen Rechte der Militärpersonen erwähnten Unterbrechungszulage zu gewährleisten,]

[*l)* [die Zahlung der in Kapitel IV Abschnitt 5 des Sanierungsgesetzes vom 22. Janu­ar 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen erwähnten Entschädigungen zu gewähr­leisten.]]

[Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass kann der König die Bedingungen und Modalitäten bestimmen, gemäß denen die Zahlung dieser Entschädigungen an Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, der nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 5. Dezember 1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen fällt, sofern für diese Arbeitnehmer keine Arbeitgeberbeiträge zu zahlen sind, so wie in Artikel 17 § 2 Nr. 1 Buchstabe *c)* und Nr. 2 Buchstabe *c)* des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer vorgesehen, an die Bedingung geknüpft wird, dass dieser Arbeitgeber sich vorher verpflichtet, gemäß den von Ihm festgelegten Bedingungen und Modalitäten für die Finanzierung der zu zahlenden Summen zu haften.

Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass kann der König den Anwendungsbereich des vorhergehenden Absatzes auf bestimmte Arbeitgeber ausdehnen, die in den Anwendungs­bereich des vorerwähnten Gesetzes vom 5. Dezember 1968 fallen und Arbeitnehmer beschäftigen, die nicht durch einen Arbeitsvertrag gebunden sind. Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass kann der König bestimmte Arbeitgeber dem Anwendungsbereich des vorhergehenden Absatzes ganz oder teilweise entziehen,]

[*m)* mit Hilfe der aufgrund von Buchstabe *i)* geschaffenen Einrichtungen zu gewährleisten, dass bestimmten Kategorien von Arbeitslosen, die im Hinblick auf die Förderung ihrer Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Rahmen eines Eingliederungsprojekts beschäftigt sind, eine Entschädigung gezahlt wird,]

[*n)* [mit Hilfe der zu diesem Zweck geschaffenen oder zu schaffenden Einrichtungen zu gewährleisten, dass den belgischen Grenzgängern eine Entschädigung zum Ausgleich für den Einkommensverlust gezahlt wird, den sie erleiden, weil sie ihre Steuern in Belgien und ihre Sozialbeiträge im Beschäftigungsland zahlen. Die Bedingungen für die Gewährung dieser Entschädigungen, der Betrag der Entschädigungen und das Datum des Inkrafttretens der Ausführungsmaßnahmen werden durch einen vom Ministerrat gebilligten Königlichen Erlass festgelegt,]]

[*o)* mit Hilfe der aufgrund von Buchstabe *i)* geschaffenen Einrichtungen die Zahlung des Jugendurlaubsgeldes für die in Artikel 5 der am 28. Juni 1971 koordinierten Gesetze über den Jahresurlaub der Lohnempfänger erwähnten Jugendurlaubstage zu gewährleisten,]

[*p)* [mit Hilfe der aufgrund von Buchstabe *i)* geschaffenen Einrichtungen gemäß den vom König festgelegten Bedingungen und Modalitäten zu Lasten der Arbeitslosen­versicherung zu gewährleisten, dass die Arbeitswiederaufnahmezulage für [bestimmte Kategorien von Arbeitslosen], die die Arbeit wieder aufnehmen, [einschließlich der Arbeitslosen], die eine Berufstätigkeit als Selbständige starten, um der Arbeitslosigkeit zu entkommen, im Hinblick auf die Förderung ihrer Eingliederung in den Arbeitsmarkt gezahlt wird.]

Für die Anwendung der steuerrechtlichen Vorschriften wird diese Zulage als Arbeitslosengeld betrachtet. Für die Anwendung des vorliegenden Artikels und seiner Ausführungserlasse wird sie als Arbeitslosengeld betrachtet, außer wenn der König davon abweicht. Der Zeitraum, der durch diese Arbeitswiederaufnahmezulage gedeckt wird, wird für die Gesundheitspflege- und Entschädigungsversicherung und für die Berechnung der Ruhestandspension nicht als Zeitraum betrachtet, während dessen Arbeitslosengeld gezahlt worden ist,]

[*q)* mit Hilfe der aufgrund von Buchstabe *i)* geschaffenen Einrichtungen zu gewähr­leisten, dass eine Entschädigung zum teilweisen Ausgleich für den Einkommensverlust gezahlt wird, den ein Tagesvater oder eine Tagesmutter infolge von Umständen, die unabhängig von ihrem Willen sind, aufgrund der zeitweiligen Abwesenheit von Kindern, die sie gewöhnlich aufnehmen, erleiden,]

[*r)* die Finanzierung der Erstbeschäftigungsabkommen, die im öffentlichen Sektor Teil der in Artikel 43 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Förderung der Beschäftigung erwähnten Gesamt­projekte sind, zu gewährleisten,]

[*s)* gemäß den Modalitäten und in Höhe des Betrags, die vom König festgelegt werden, die Zahlung der Kosten für die Outplacementbegleitung zu gewährleisten, die über Einrichtungen organisiert wird, die von den regionalen Einrichtungen geschaffen oder anerkannt sind, die durch das Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und das Sonder­gesetz vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen eingerichtet worden sind und die auf diesem Gebiet für Arbeitnehmer zuständig sind, die die in den Arti­keln 13 und 14 des Gesetzes vom 5. September 2001 zur Verbesserung des Arbeitnehmer­beschäftigungsgrades vorgesehene Outplacementbegleitung nicht in Anspruch nehmen konnten,]

[*t)* gemäß den Modalitäten und in Höhe des Betrags, die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt werden, die Erstattung der Kosten für die Out­placementbegleitung zu gewährleisten, die der in Umstrukturierung befindliche Arbeitgeber für Arbeitnehmer tatsächlich getragen hat, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach ihrer Entlassung bei dem in Umstrukturierung befindlichen Arbeitgeber durch Zutun eines Beschäftigungsbüros dauerhaft bei einem neuen Arbeitgeber wieder eingestellt werden,]

[*u)* ab dem 1. Juli 2004 die Finanzierung der Jugendbegleitung im Rahmen des Eingliederungsverfahrens, so wie im Zusammenarbeitsabkommen vom 31. August 2001 zwischen dem Staat, den Gemeinschaften und den Regionen über das Eingliederungs­verfahren von Arbeit­suchenden im Hinblick auf ein Erstbeschäftigungsabkommen erwähnt, [und im Rahmen der aktiven Begleitung und Betreuung von Arbeitslosen, so wie im Zusammenarbeitsabkommen vom 30. April 2004 zwischen dem Föderalstaat, den Regionen und Gemeinschaften bezüglich der aktiven Begleitung und Betreuung von Arbeitslosen erwähnt,] zu gewährleisten,]

[[*v)*] die Zahlung der Beträge für die Kofinanzierung, vorgesehen in Artikel 8 des Kooperations­abkommens vom 4. Juli 2000 zwischen dem Staat, den Regionen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Sozialwirtschaft, gebilligt durch das Gesetz vom 26. Juni 2001 und die darauf folgenden Kooperationsabkommen, zu gewährleisten,]

[*w)* die Zahlung der in Artikel 58 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen erwähnten Start- und Praktikumsboni zu gewähr­leisten,]

[*x)* mit Hilfe der aufgrund von Buchstabe *i)* geschaffenen Einrichtungen die Zahlung des Seniorenurlaubsgeldes für die Seniorenurlaubstage zu gewährleisten, die in Artikel 5 Absatz 2 der am 28. Juni 1971 koordinierten Gesetze über den Jahresurlaub der Lohnempfän­ger, eingefügt durch das Gesetz vom Dezember 2005, erwähnt sind,]

[*y)* mit Hilfe der aufgrund von Buchstabe *i)* geschaffenen Einrichtungen gemäß den vom König festgelegten Bedingungen und Modalitäten zu Lasten der Arbeitslosen­versicherung die Zahlung einer Begleitzulage für bestimmte Kategorien von Jugendlichen zu gewährleisten, die kein Anrecht auf die aufgrund von Buchstabe *i)* gewährten Entschä­digungen haben, jedoch als Arbeitsuchende eingetragen sind und im Hinblick auf ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt an einer Ausbildung oder an einer Begleitung teilnehmen.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels und seiner Ausführungserlasse wird diese Zulage als Arbeitslosengeld betrachtet. Der König bestimmt jedoch, für welche Bestimmungen der Ausführungserlasse diese Zulage nicht als Arbeitslosengeld betrachtet wird, insbesondere um zu vermeiden, dass die Begleitzulage bei der Bestimmung der Zulassungsbedingungen zum Recht auf Entschädigungen in Anwendung von Buchstabe *i)* in Rechnung gestellt wird, und um zu vermeiden, dass die Begleitzulage als Arbeitslosigkeits­zeit in Rechnung gestellt wird. Der Zeitraum, der durch diese Begleitzulage gedeckt wird, wird für die Gesundheitspflege- und Entschädigungsversicherung und für die Berechnung der Ruhestandspension nicht als Zeitraum betrachtet, während dessen Arbeitslosengeld gezahlt worden ist,]

[*z)* zu gewährleisten, dass dem Arbeitgeber oder dem Fonds für die Entschädigung der bei Unternehmens­schließungen entlassenen Arbeitnehmer der in Artikel 38 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen erwähnte Betrag erstattet wird,]

[*za)* die Erstattung des erstattungsfähigen Teils der Ausbildungskosten zu gewähr­leisten, so wie in Kapitel II Abschnitt 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2001 zur Förderung der Entwicklung von Dienstleistungen und Arbeitsplätzen im Nahbereich erwähnt,]

[*zb)* die Zahlung der Entschädigungen zu gewährleisten, die im Hinblick auf Pflege­betreuungsleistungen, so wie in Titel VI Kapitel II des Programmgesetzes vom 27. April 2007 erwähnt, gewährt werden,]

[*zc)* mit Hilfe der aufgrund von Buchstabe *i)* geschaffenen Einrichtungen gemäß den vom König festgelegten Bedingungen und Modalitäten die Gewährung und Zahlung einer zeitweiligen Zulage für bestimmte Kategorien älterer Arbeitnehmer zu gewährleisten, die freiwillig und mit Einkommensverlust zu einer leichteren Arbeit beim selben Arbeitgeber wechseln. Diese Zulagen werden auf den Betrag angerechnet, den das Landesamt für soziale Sicherheit jährlich gemäß Artikel 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. September 2001 zur Verbesserung des Arbeitnehmerbeschäftigungsgrades dem in Artikel 24 desselben Gesetzes erwähnten Berufserfahrungsfonds zuweist,]

[*zd)* mit Hilfe der aufgrund von Buchstabe *i)* geschaffenen Einrichtungen gemäß den vom König festgelegten Bedingungen und Modalitäten die Zahlung einer Krisenzulage wegen Aussetzung der Erfüllung des Arbeitsvertrags für Angestellte zu gewährleisten. Diese Zulage wird für die Anwendung des vorliegenden Artikels und seiner Ausführungserlasse als Arbeitslosengeld betrachtet,]

[*ze)* die Zahlung der Kosten für die Ausbildungsinitiativen im Hinblick auf die Ein­gliederung der Risikogruppen in den Arbeitsmarkt [und die Zahlung der Projekte zur Vorbeugung von Burn-out und zur zukunftsorientierten Arbeitsorganisation] zu gewährleisten, die auf der Grundlage von Artikel 191 § 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen finanziert werden,]

[*zf)* mit Hilfe der aufgrund von Buchstabe *i)* geschaffenen Einrichtungen gemäß den vom König festgelegten Bedingungen und Modalitäten zu gewährleisten, dass den Arbeitnehmern, für die die Dauer der Kündigungsfrist oder der entsprechenden Entlassungsentschädigung gemäß den Rechtsvorschriften mindestens teilweise auf der Grundlage des im Zeitraum vor dem 1. Januar 2014 als Arbeiter erworbenen Dienstalters bestimmt werden muss, eine Entlassungsausgleichsentschädigung gezahlt wird,]

[*zg)* die Zahlung der Zulagen zu gewährleisten, die für den in Artikel 30*bis* § 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge erwähnten Urlaub für pflegende Angehörige gewährt werden.]

Es wird durch einen Teil der durch vorliegendes Erlassgesetz auferlegten Beiträge, so wie in Artikel 4 vorgesehen, und durch Staatssubventionen gespeist.

[Geht es darum, den unfreiwillig Arbeitslosen, deren Arbeitsvertrag in Anwendung von Titel II Kapitel II des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge in seiner Erfüllung ausgesetzt ist, Entschädigungen zu zahlen, zahlt das Landesamt für Arbeits­beschaffung für Rechnung des durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Juni 1966 über die Entschädigung infolge Unternehmensschließung entlassener Arbeitnehmer eingerichteten Fonds für die Entschädigung der bei Unternehmensschließungen entlassenen Arbeitnehmer die Beteiligung des Fonds am Betrag dieses Arbeitslosengeldes.]

[Das Landesamt für Arbeitsbeschaffung unterliegt der durch das Gesetz vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses organisierten Kontrolle. Es wird gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. April 1963 über die Verwaltung der Einrichtungen öffentlichen Interesses für soziale Sicherheit und Sozialfürsorge verwaltet.]

Die Organisation und Arbeitsweise des Landesamts für Arbeitsbeschaffung werden vom König geregelt.

[§ 1*bis* - Die in § 1 Absatz 3 Buchstabe *m)* erwähnte Entschädigung wird als Entschädigung im Rahmen der Arbeitslosenversicherung betrachtet. Was die steuerrecht­lichen Vorschriften und die sozialen Rechtsvorschriften betrifft, mit Ausnahme der vom König festgelegten Fälle in den Rechtsvorschriften über die Arbeitslosenversicherung, wird vorerwähnte Entschädigung jedoch als Entlohnung betrachtet.

Der Arbeitgeber, der die in § 1 Absatz 3 Buchstabe *m)* erwähnten Arbeitnehmer beschäftigt und die vom König festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, muss dem Landesamt für Arbeitsbeschaffung eine Pauschalentschädigung zahlen, deren Betrag, Sonderbedingungen und Modalitäten vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt werden.

In Abweichung von Artikel 23 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer darf der Betrag der in Absatz 1 erwähnten Entschädigung auf die Entlohnung des Arbeitnehmers angerechnet werden. Diese Anrechnung erfolgt unmittel­bar nach den aufgrund von Artikel 23 Absatz 1 Nr. 1 desselben Gesetzes erlaubten Abzügen und zählt für die in Artikel 23 Absatz 2 desselben Gesetzes vorgesehene Ein-Fünftel-Grenze nicht mit.

Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass kann der König unter den von Ihm festgelegten Bedingungen für die Arbeitnehmer, die mit dem Vorteil der in § 1 Absatz 3 Buchstabe *m)* erwähnten Entschädigung beschäftigt sind:

1. Abweichungen von den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge vorsehen, was die Einhaltung der Regeln in Bezug auf die Beendigung des Arbeitsvertrags durch den Arbeitnehmer betrifft, wenn dieser im Rahmen eines anderen Arbeitsvertrags angestellt oder in einer Verwaltung ernannt wird,

2. Abweichungen von den Bestimmungen zur Festlegung des Betrags der Entlohnung vorsehen, ohne jedoch von den Beträgen des garantierten durchschnittlichen monatlichen Mindesteinkommens abzuweichen, festgelegt durch innerhalb des Nationalen Arbeitsrates abgeschlossene und durch Königlichen Erlass für allgemein verbindlich erklärte kollektive Arbeitsabkommen,

3. […]

4. unter Berücksichtigung der Rechte, die der Arbeitnehmer in der Arbeitslosen­versicherungsregelung behält, von den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 28. Juni 1971 zur Anpassung und Koordinierung der Gesetzesbestimmungen über den Jahresurlaub der Lohnempfänger abweichen.]

[Der König kann für die von Ihm bestimmten Eingliederungsprojekte gemäß den von Ihm festgelegten Bedingungen und Modalitäten den Arbeitgeber, der die Entschädigung gemäß Absatz 3 auf die Entlohnung des Arbeitnehmers anrechnen darf, verpflichten, den entsprechenden Betrag dem Dritten, der das Recht des im Eingliederungsprojekt beschäftigten Arbeitslosen auf Arbeit garantiert, zu übertragen.]

[Die in § 1 Absatz 3 Buchstabe *m)* erwähnte Entschädigung kann nur gewährt werden, sofern der Arbeitnehmer durch einen schriftlichen Arbeitsvertrag mit einem vertraglich vorgesehenen normalen Stundenplan eingestellt worden ist, dessen Minimum vom König festgelegt wird.]

[Die in § 1 Absatz 3 Buchstabe *m)* erwähnte Entschädigung kann nicht gewährt werden im Rahmen:

1. eines Wiederbeschäftigungsprogramms, so wie in Artikel 6 § 1 römisch IX Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen erwähnt,

2. […]]

[Die in § 1 Absatz 3 Buchstabe *m)* erwähnte Entschädigung kann nicht zusammen mit anderen vom König bestimmten Beteiligungen an der Entlohnung gewährt werden.]

[Die in § 1 Absatz 3 Buchstabe *m)* erwähnte Entschädigung kann [außer in den durch Königlichen Erlass vorgesehenen Fällen] dagegen wohl zusammen mit dem im Gesetz vom 20. Juli 2001 zur Förderung der Entwicklung von Dienstleistungen und Arbeitsplätzen im Nahbereich erwähnten Dienstleistungsscheck gewährt werden.]

[§ 1*ter* - Der jugendliche Arbeitnehmer, der am 31. Dezember des Urlaubsdienstjahres das Alter von fünfundzwanzig Jahren nicht erreicht hat, hat während des Urlaubsjahres Anrecht auf die in § 1 Absatz 3 Buchstabe *o)* erwähnten Jugendurlaubstage, wenn er im Laufe des Urlaubsdienstjahres sein Studium, seine Lehre oder seine Ausbildung beendet hat und danach während mindestens eines Monats im Laufe des Urlaubsdienstjahres als Lohnempfän­ger Arbeitsleistungen erbracht hat.

Der jugendliche Arbeitnehmer kann nach Erschöpfung der normalen Urlaubstage, auf die er Anrecht hat, für die Jugendurlaubstage Jugendurlaubsgeld erhalten.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels wird das Jugendurlaubsgeld als Arbeitslosengeld betrachtet. Es wird gemäß den vom König festgelegten Bedingungen und Modalitäten zu Lasten der Arbeitslosenversicherung gewährt. Der König bestimmt ebenfalls, was unter Arbeitsleistungen als Lohnempfänger während mindestens eines Monats zu verstehen ist.]

[§ 1*quater* - Der Arbeitnehmer, der am 31. Dezember des Urlaubsdienstjahres das Alter von fünfzig Jahren erreicht hat, hat im Urlaubsjahr während der Beschäftigung als Lohnempfänger Anrecht auf die in § 1 Absatz 3 Buchstabe *x)* erwähnten Seniorenurlaubstage, wenn er infolge im Urlaubsdienstjahr eingetretener Arbeitslosigkeit während des Urlaubs­jahres kein Anrecht auf vier Wochen bezahlten Urlaub hat.

Der in Absatz 1 erwähnte Arbeitnehmer kann nach Erschöpfung der normalen Urlaubstage, auf die er eventuell Anrecht hat, für die Seniorenurlaubstage Seniorenurlaubs­geld erhalten.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels wird das Seniorenurlaubsgeld als Arbeitslosengeld betrachtet. Es wird gemäß den vom König festgelegten Bedingungen und Modalitäten zu Lasten der Arbeitslosenversicherung gewährt. Der König bestimmt ebenfalls, was unter „wenn er infolge im Urlaubsdienstjahr eingetretener Arbeitslosigkeit während des Urlaubsjahres kein Anrecht auf vier Wochen bezahlten Urlaub hat“, so wie in Absatz 1 erwähnt, zu verstehen ist und welche Regeln auf Arbeitnehmer anwendbar sind, die während des Urlaubsdienstjahres in Anwendung der auf die öffentlichen Dienste anwendbaren Urlaubsregelung oder in Anwendung einer Regelung über zeitversetztes Gehalt als Lehrkraft beschäftigt waren.]

[§ 1*quinquies* - Für die Anwendung des vorliegenden Artikels und seiner Ausführungserlasse wird die in § 1 Absatz 3 Buchstabe *zc)* erwähnte Zulage als Arbeitslosen­geld betrachtet, außer wenn der König davon abweicht.

Der Zeitraum, der durch diese Zulage gedeckt wird, wird für die Gesundheitspflege- und Entschädigungsversicherung und für die Berechnung der Ruhestandspension nicht als Zeitraum betrachtet, während dessen Arbeitslosengeld gezahlt worden ist.

Die Kontrolle über die Erfüllung der Bedingungen für die Gewährung der Zulage wird für die Anwendung von § 4 der Kontrolle der Tatsächlichkeit der Arbeitslosigkeit gleich­gesetzt.]

[§ 1*sexies* - Die in § 1 Absatz 3 Buchstabe *zf)* erwähnte Entschädigung ist ein Ausgleich gemäß den vom König festgelegten Regeln für die Differenz zwischen einerseits der Kündigungsfrist oder der entsprechenden Entlassungsentschädigung, die der Arbeitgeber gewähren muss, und andererseits der Kündigungsfrist oder der entsprechenden Entlassungsentschädigung, die der Arbeitgeber gewährt hätte, wenn das gesamte Dienstalter des Arbeitnehmers nach dem 31. Dezember 2013 erworben worden wäre.

Die Entschädigung wird nur gewährt, wenn der Arbeitnehmer gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllt:

1. Das Beginndatum seines ununterbrochenen Arbeitsvertrags liegt vor dem 1. Januar 2014.

2. Der in Nr. 1 erwähnte Arbeitsvertrag ist [am 31. Dezember 2013] ein Arbeitsvertrag für Arbeiter im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge oder im Sinne von Artikel 7*bis* des Gesetzes vom 20. Juli 2001 zur Förderung der Entwicklung von Dienstleistungen und Arbeitsplätzen im Nahbereich oder erwähnt in Titel V des vorerwähnten Gesetzes vom 3. Juli 1978.

3. Er genügt einer der folgenden Bedingungen:

*a)* Sein Dienstalter im Unternehmen am Tag der Veröffentlichung des Gesetzes vom 26. Dezember 2013 über die Einführung eines Einheitsstatuts für Arbeiter und Angestellte, was Kündigungsfristen und Karenztag betrifft, und von Begleitmaßnahmen im *Belgischen Staatsblatt* beträgt mindestens dreißig Jahre.

*b)* Sein Dienstalter im Unternehmen am 1. Januar 2014 beträgt mindestens zwanzig Jahre.

*c)* Sein Dienstalter im Unternehmen am 1. Januar 2015 beträgt mindestens fünfzehn Jahre.

*d)* Sein Dienstalter im Unternehmen am 1. Januar 2016 beträgt mindestens zehn Jahre.

*e)* Sein Dienstalter im Unternehmen am 1. Januar 2017 beträgt weniger als zehn Jahre.

4. Er wird nach dem 31. Dezember 2013 entlassen.

Der Arbeitnehmer, auf den Artikel 70 des vorerwähnten Gesetzes anwendbar ist, ist vom Anwendungsbereich der Entlassungsausgleichsentschädigung ausgeschlossen.

Der Arbeitnehmer, für den die Kündigungsfrist aufgrund von Artikel 73 des vorerwähnten Gesetzes auf der Grundlage der in Gesetzen, Verordnungen und Abkommen festgelegten Regeln bestimmt wird, die am 31. Dezember 2013 gelten und im Falle einer an diesem Datum notifizierten Kündigung anwendbar sind, ist vom Anwendungsbereich der Entlassungsausgleichsentschädigung ausgeschlossen.

Die Entschädigung wird für die Anwendung der Arbeitslosenversicherung der Entlassungsentschädigung gleichgesetzt, die gewährt wird, wenn der Arbeitgeber den Vertrag ohne schwerwiegenden Grund beendet, ohne die aufgrund des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge bestimmte Kündigungsfrist einzuhalten.

Der König bestimmt die Weise, wie diese Entschädigung berechnet, beantragt und gewährt wird. Der König bestimmt auch, welchen Einfluss diese Entschädigung hat, insbesondere was die Eröffnung oder Wiedereröffnung des Anspruchs des Arbeitslosen auf Arbeitslosengeld und die Kumulierung mit seinem Arbeitslosengeld betrifft.

Diese Entschädigung ist frei von Sozialversicherungsabgaben und -beiträgen und von Steuerabgaben.

Der Arbeitnehmer, der Anspruch auf die in Artikel 36 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen erwähnte Wiederbeschäftigungsentschädigung hat, darf die Entlassungsausgleichsentschädigung nur unter den vom König festgelegten Bedingungen in Anspruch nehmen.

[...]]

[§ 1*septies* - Für die Anwendung von § 1 Absatz 3 Buchstabe *i)* haben Arbeitslose nur dann Anspruch auf Entschädigung, wenn sie gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllen:

1. die Zulassungsbedingungen, das heißt die Bedingungen in Bezug auf die Wartezeit, die Arbeitslose erfüllen müssen, um die Arbeitslosenversicherung in Anspruch nehmen zu können, insbesondere durch den Nachweis einer Anzahl Arbeitstage beziehungsweise gleichgesetzter Tage vor ihrer Arbeitslosigkeit,

2. die Gewährungsbedingungen, das heißt die Bedingungen, die zulässige Arbeitslose erfüllen müssen, um tatsächlich Entschädigungen beziehen zu können, insbesondere unfreiwillig ohne Arbeit und Entlohnung zu sein, für den Arbeitsmarkt verfügbar zu sein, als Arbeitssuchender eingetragen zu sein und aktiv Arbeit zu suchen, arbeitsfähig zu sein, in Belgien zu wohnen, die Bedingungen in Bezug auf das Alter zu erfüllen und die Vorschriften in Bezug auf Angabe und Kontrolle der Arbeitslosigkeitszeiträume einzuhalten.

Für die Anwendung von Absatz 1 Nr. 1 bestimmt der König:

1. die erforderliche Anzahl Arbeitstage beziehungsweise gleichgesetzter Tage, den Referenzzeitraum, in dem diese Tage liegen müssen, die Bedingungen, denen diese Arbeitstage beziehungsweise gleichgesetzten Tage genügen müssen, sowie die Art und Weise der Berechnung dieser Arbeitstage und gleichgesetzten Tage, wobei eine Modulation möglich ist je nach:

*a)* Alter des Arbeitslosen,

*b)* Arbeitsregelung des Arbeitnehmers vor der Arbeitslosigkeit, wobei insbesondere zwischen Vollzeitarbeitnehmern, Teilzeitarbeitnehmern mit Aufrechterhaltung der Rechte und freiwillig in Teilzeit beschäftigten Arbeitnehmern unterschieden werden kann. Der König bestimmt, was unter "Vollzeitarbeitnehmern", "Teilzeitarbeitnehmern mit Aufrechterhaltung der Rechte" und "freiwillig in Teilzeit beschäftigten Arbeitnehmern" zu verstehen ist,

*c)* besonderen Merkmalen der vor der Arbeitslosigkeit ausgeübten Arbeit, wie eine Beschäftigung als Hafenarbeiter, Seefischer oder Künstler,

2. gemäß welchen Bedingungen und Modalitäten davon ausgegangen wird, dass Jugendliche, die die in Buchstabe *a)* festgelegten Bedingungen nicht erfüllen, die Bedin­gungen in Bezug auf die Wartezeit aufgrund des von ihnen abgeschlossenen Studiums erfüllen. Der König bestimmt, was unter "Jugendlichen", "Studium" und "abgeschlossen" zu verstehen ist,

3. gemäß welchen Bedingungen und Modalitäten zeitweilig Arbeitslose, die durch einen Arbeitsvertrag gebunden sind, dessen Erfüllung ganz oder teilweise zeitweilig ausgesetzt ist, und Vollarbeitslose, die die Zulassungsbedingungen bereits vorher erfüllten, von der Erfüllung der Zulassungsbedingungen befreit werden können. Der König bestimmt, was unter "Vollarbeitslosen", "zeitweilig Arbeitslosen" und "Arbeitslosen, die bereits vorher die Zulassungsbedingungen erfüllten" zu verstehen ist.

Für die Anwendung von Absatz 1 Nr. 2 bestimmt der König:

1. was unter "unfreiwillig ohne Arbeit und Entlohnung sein", "für den Arbeitsmarkt verfügbar sein", "als Arbeitssuchender eingetragen sein", "arbeitsfähig sein", "in Belgien wohnen", "die Bedingungen in Bezug auf das Alter erfüllen" und "die Vorschriften in Bezug auf Angabe und Kontrolle der Arbeitslosigkeitszeiträume einhalten" zu verstehen ist,

2. in welchen Fällen und gemäß welchen Bedingungen und Modalitäten Arbeitslose von der Erfüllung bestimmter Gewährungsbedingungen befreit werden können insbesondere aufgrund ihres Alters, weil sie studieren oder eine Ausbildung machen, wegen sozialer und familiärer Schwierigkeiten, aufgrund des Abschlusses eines Abkommens als Unternehmer­kandidat mit einer Aktivitätsgenossenschaft oder aufgrund eines freiwilligen Militärdienstes. Der König bestimmt, was unter "studieren oder eine Ausbildung machen", "soziale und familiäre Schwierigkeiten", "Abschluss eines Abkommens als Unternehmerkandidat mit einer Aktivitätsgenossenschaft" und "freiwilligem Militärdienst" zu verstehen ist.

§ 1*octies* - Der Betrag der in § 1 Absatz 3 Buchstabe *i)* erwähnten, für jeden Kalender­monat geschuldeten Entschädigung wird entsprechend der Anzahl der erstattungsfähigen Entschädigungstage beziehungsweise halben Entschädigungstage und des Tagesbetrags für jeden Entschädigungstag festgelegt.

Der König bestimmt die Bedingungen und Modalitäten für die Festlegung der Anzahl der erstattungsfähigen Entschädigungstage beziehungsweise halben Entschädigungstage für jeden Kalendermonat, wobei insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden:

1. die in §1*septies* erwähnten Zulassungs- und Gewährungsbedingungen,

2. die Art der Arbeitslosigkeit, wobei unterschieden werden kann, ob der Arbeitslose noch durch einen Arbeitsvertrag an einen Arbeitgeber gebunden ist oder nicht,

3. die durchschnittliche Wochenarbeitszeit des Arbeitslosen vor seiner Arbeits­losigkeit, die durchschnittliche Wochenarbeitszeit der Referenzperson, die Stunden und Tage, an denen gearbeitet wurde, sowie die Stunden und Tage, für die Anspruch auf Entlohnung besteht,

4. die Auswirkungen der Tätigkeiten und das Einkommen aus diesen Tätigkeiten, die der Arbeitslose an Arbeitslosigkeitstagen oder in einem Arbeitslosigkeitszeitraum verrichtet.

Der König bestimmt die Bedingungen und Modalitäten, um den Tagesbetrag der Entschädigung beziehungsweise den Betrag für halbe Entschädigungstage festzulegen, wobei insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden:

1. die Höhe der Entlohnung, die der Arbeitslose vor seiner Arbeitslosigkeit bezog, und, für Arbeitslose, die noch durch einen Arbeitsvertrag gebunden sind, die Höhe der Entlohnung während der Laufzeit dieses Arbeitsvertrags,

2. die Wochenarbeitszeit des Arbeitslosen vor seiner Arbeitslosigkeit und, für Arbeitslose, die noch durch einen Arbeitsvertrag gebunden sind, die Arbeitszeit während der Laufzeit dieses Arbeitsvertrags,

3. die Haushaltszusammensetzung des Arbeitslosen, wobei unterschieden werden kann, ob der Arbeitslose alleine lebt oder nicht und Personen zu seinen Lasten hat oder nicht; dabei können der Verwandtschafts- oder Verschwägerungsgrad, die Höhe des Einkommens der Personen, mit denen der Arbeitslose unter einem Dach wohnt, und die Kosten, die der Arbeitslose für Verwandte oder Verschwägerte hat, mit denen er nicht mehr unter einem Dach wohnt, berücksichtigt werden,

4. die Dauer der Arbeitslosigkeit, wobei die Möglichkeit besteht, dass die Entschädigung im Verhältnis zur Arbeitslosigkeitsdauer verringert wird und im Fall von Langzeitarbeitslosigkeit nicht mehr an die frühere Entlohnung gekoppelt ist,

5. die berufliche Vergangenheit des Arbeitslosen, der Grad seiner verminderten Arbeitsfähigkeit und sein Alter,

6. die Tatsache, dass der Arbeitslose bei der zuständigen Dienststelle für Arbeitsvermittlung als Arbeitssuchender eingetragen ist oder nicht,

7. die Art, der Umfang, das Einkommen und der Zeitpunkt der vom Arbeitslosen ausgeübten Tätigkeiten.

Was die gemäß dem vorhergehenden Absatz festgelegten Entschädigungen betrifft, kann der König einen Höchst- und einen Mindestbetrag bestimmen, die je nach den im vorhergehenden Absatz aufgezählten Kriterien variieren können.

Der Basisbetrag der gemäß den vorhergehenden Absätzen festgelegten Entschädigung kann um einen Zuschlag erhöht werden, insbesondere wenn es sich um einen älteren Arbeitslosen handelt. Der König bestimmt die Art und Weise der Berechnung sowie die Bedingungen und Modalitäten dieses Zuschlags.]

§ 2 - [Das Arbeitslosengeld wird den Empfängern entweder über Auszahlungs­einrichtungen, die von den repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen eingerichtet worden sind und vom König unter den von Ihm festgelegten Bedingungen zu diesem Zweck zugelassen worden sind und deswegen Rechtspersönlichkeit besitzen, oder über eine öffentliche Einrichtung, die vom geschäftsführenden Ausschuss des Landesamts für Arbeits­beschaffung verwaltet wird, ausgezahlt.]

Diese offizielle Einrichtung wird den anderen vom König zugelassenen Auszahlungs­einrichtungen gleichgesetzt und steht daher auf gleichem Fuß, was die Arbeitsweise, die finanzielle Verantwortung und die finanziellen Mittel betrifft.

Auf Stellungnahme des geschäftsführenden Ausschusses des Landesamts für Arbeits­beschaffung bestimmt der König die Modalitäten der Ausführung der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Maßnahmen. [Die tägliche Geschäftsführung der im vorhergehenden Absatz erwähnten offiziellen Einrichtung wird vom Inhaber einer Managementfunktion „Generalverwalter“, dem der Inhaber einer Managementfunktion „beigeordneter General­verwalter“ beisteht, wahrgenommen. Diese Inhaber einer Managementfunktion werden vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und auf Vorschlag des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Vorschriften über Arbeitslosigkeit gehören, und des geschäftsführenden Ausschusses der Hilfskasse für die Auszahlung des Arbeitslosengeldes bestimmt. Ihr Statut und das Bestimmungsverfahren werden vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt. Nach Vorschlag des Inhabers der Management­funktion „Generalverwalter“ bestimmt der König ebenfalls auf Vorschlag des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Vorschriften über Arbeitslosigkeit gehören, und des geschäftsführenden Ausschusses der Hilfskasse für die Auszahlung des Arbeitslosengeldes die Inhaber der übrigen Managementfunktionen. Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass legt der König ihr Statut und das Bestimmungsverfahren fest.]

Das Landesamt für Arbeitsbeschaffung kann den Auszahlungseinrichtungen die Beträge für die Auszahlung des Arbeitslosengeldes vorstrecken und sie für ihre Verwaltungs­kosten entschädigen.

Der König bestimmt, in welchen Fällen den Auszahlungseinrichtungen Zahlungen, die sie unrechtmäßig getätigt haben, zu Lasten gelegt werden.

§ 3 - Die Provinzen und Gemeinden dürfen in keiner Form im Hinblick auf eine Erhöhung des aufgrund des vorliegenden Erlassgesetzes und seiner Ausführungserlasse gewährten Arbeitslosengeldes intervenieren.

§ 4 - Der König kann den Arbeitgebern Maßnahmen auferlegen, die notwendig sind um die Tatsächlichkeit und Dauerhaftigkeit der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit zu kontrol­lieren, und Verstöße gegen diese Maßnahmen mit Korrektional- oder Polizeistrafen ahnden, die [auf die Arbeitgeber, ihre Angestellten oder Beauftragten] anwendbar sind. Er kann ebenfalls Korrektional- oder Polizeistrafen vorsehen, die auf Arbeitslose anwendbar sind, die betrügerische Machenschaften gebrauchen, um Entschädigungen, auf die sie kein Anrecht haben, oder höhere Entschädigungen als die, auf die sie Anspruch erheben dürfen, zu erhalten oder zu versuchen zu erhalten.

[Er kann in Anwendung von Absatz 1 die Arbeitgeber, die der Paritätischen Kommission für das Bauwesen unterstehen, dazu verpflichten, unter den Bedingungen und gemäß den Formen, die Er bestimmt, eine tägliche elektronische Registrierung ihrer Arbeitnehmer, die an diesem Tag Arbeitsleistungen auf der Baustelle erbringen, vorzunehmen.]

[Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen [und von § 1 Absatz 3 Buchstabe *j)* und folgende] werden gemäß dem Sozialstrafgesetzbuch ermittelt, festgestellt und geahndet.]

[Die Sozialinspektoren verfügen über die in den Artikeln 23 bis 39 des Sozialstrafgesetzbuches erwähnten Befugnisse, wenn sie von Amts wegen oder auf Antrag im Rahmen ihres Informations-, Beratungs- und Überwachungsauftrags im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen und seiner Ausführungserlasse handeln.]

[§ 4*bis* - [Der König bestimmt die Beamten, die mit der Überwachung der Anwendung der Bestimmungen zur Gewährung der in den Artikeln 100 und 102 des Sanierungsgesetzes vom 22. Januar 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen erwähnten Entschädigung und der Strafbestimmungen, die bei Verstoß gegen die Bestimmungen zur Gewährung dieser Entschädigung anwendbar sind, beauftragt sind.]]

§ 5 - Der Königliche Erlass vom 27. Juli 1935 zur Einrichtung eines Landesamts für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosigkeit wird aufgehoben. Der König wird die notwendigen Maßnahmen treffen, um die Liquidation dieser Einrichtung zu gewährleisten.

§ 6 - Das Betreiben von Stellen für entgeltliche Arbeitsvermittlung ist verboten. Der König kann jedoch für bestimmte Berufe erlauben, dass diese Stellen vorläufig weiter betrieben werden, wobei Er dafür sorgt, dass sie allmählich verschwinden. Er kann ihr Betreiben bestimmten Bedingungen und Kontrollmaßnahmen unterwerfen.

§ 7 - Der König kann die Tätigkeiten der und die Kontrolle über die Stellen für unentgeltliche Arbeitsvermittlung regeln.

§ 8 - Verstöße gegen die Bestimmungen der Paragraphen 6 und 7 und gegen die in Ausführung dieser Paragraphen ergangenen Erlasse werden mit Korrektional- oder Polizei­strafen, die der König bestimmt, geahndet.

§ 9 - Der König kann die Bestimmungen des Königlichen Erlasses Nr. 285 vom 31. März 1936 zur Ergänzung und Koordinierung der Bestimmungen über die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte, bestätigt durch das Gesetz vom 4. Mai 1936 zur Bestätigung bestimmter Königlicher Erlasse, ergangen in Ausführung des Gesetzes vom 31. Juli 1934, so wie verlängert und ergänzt durch die Gesetze vom 7. Dezember 1934, 15. und 30. März 1935, abändern.

§ 10 - [Gemäß den vom König festgelegten Bedingungen und Modalitäten müssen die Gemeinden:

1. den unfreiwillig Arbeitslosen, die im Rahmen der Kontrolle der Wohnort­bedingung in den vom König vorgesehenen Fällen persönlich bei der Gemeinde vorstellig werden, eine Wohnortsbescheinigung ausstellen,

2. die Abstemplung der Kontrollformulare für Teilzeitarbeitnehmer, die in den vom König vorgesehenen Fällen persönlich bei der Gemeinde vorstellig werden, gewährleisten.]

[§ 11 - Für Streitfälle in Bezug auf Anrechte, die sich aus den Vorschriften über Arbeitslosigkeit ergeben, ist das Arbeitsgericht zuständig.

[Beschlüsse in Bezug auf Anrechte, die sich aus den Vorschriften über Arbeitslosig­keit ergeben, müssen zur Vermeidung des Verfalls binnen drei Monaten ab der Notifizierung oder, in Ermangelung einer Notifizierung, binnen drei Monaten ab der Kenntnisnahme des Beschlusses durch den Betreffenden dem zuständigen Arbeitsgericht vorgelegt werden. Wird ein Anrecht nicht anerkannt, muss die Beschwerde auf Anerkennung des Anrechts binnen drei Monaten ab der Feststellung der Untätigkeit eingelegt werden.

Die beim Arbeitsgericht eingereichte Klage hat keine aufschiebende Wirkung.]]

[In den Sachen, für die ein medizinischer Gutachter bestimmt wird, werden die Vorschüsse, Honorare und Kosten dieses Gutachters, die in seiner gemäß den Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches festgelegten Aufstellung enthalten sind, unter Anwendung des vom König festgelegten Tarifs angegeben.]

[Die in § 1 Absatz 3 Buchstabe *q)* erwähnte Regelung wird für die Anwendung der vorhergehenden Absätze einer Arbeitslosigkeitsregelung gleichgesetzt.]

[§ 12 - Der Arbeitnehmer hat während des Zeitraums, der durch eine Entschädigung oder durch Schadenersatz gedeckt wird, auf die beziehungsweise auf den er aufgrund der Beendigung des Arbeitsvertrags Anspruch erheben kann, mit Ausnahme der Entschädigung für moralischen Schaden, kein Anrecht auf Arbeitslosengeld. Wenn er die Entschädigung oder den Schadenersatz, auf die beziehungsweise auf den er eventuell Anrecht hat, nicht oder nur teilweise erhalten hat, kann er jedoch während des entsprechenden Zeitraums vorläufig Arbeitslosengeld beziehen, wenn er zusätzlich zu den gewöhnlichen Bedingungen für den Erhalt dieses Arbeitslosengeldes folgende Bedingungen erfüllt:

1. sich dazu verpflichten, notfalls auf dem Klageweg die Zahlung der Entschädigung oder des Schadenersatzes, auf die beziehungsweise auf den er eventuell Anrecht hat, vom Arbeitgeber einzufordern,

2. sich dazu verpflichten, das vorläufig bezogene Arbeitslosengeld zu erstatten, sobald er die Entschädigung oder den Schadenersatz erhalten hat,

3. sich dazu verpflichten, das Landesamt für Arbeitsbeschaffung von jeglichem Schuldanerkenntnis, das sein Arbeitgeber ihm gegenüber abgibt, oder von jeglicher gerichtlichen Entscheidung, die in Bezug auf die Entschädigung oder den Schadenersatz getroffen wird, in Kenntnis zu setzen,

4. dem Landesamt für Arbeitsbeschaffung die Entschädigung oder den Schadenersatz, auf die beziehungsweise auf den sein Anrecht anerkannt worden ist, in Höhe des Betrags des vorläufig gewährten Arbeitslosengeldes abtreten.

Artikel 1409 des Gerichtsgesetzbuches und Kapitel VI des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer sind nicht auf die in Absatz 1 Nr. 4 erwähnte Abtretung anwendbar. Die Abtretung wird durch die Notifizierung, die dem Arbeitgeber per Einschreiben gemacht wird, Dritten gegenüber wirksam.

Der Arbeitnehmer muss binnen einem Jahr nach Beendigung des Arbeitsvertrags dem Landesamt für Arbeitsbeschaffung den Nachweis erbringen, dass im Hinblick auf den Erhalt der Entschädigung oder des Schadenersatzes eine Klage beim zuständigen Gericht eingereicht worden ist. Tut er dies nicht, wird er ab Vertragsbeendigung und für den Zeitraum, der durch die in seinem Fall anwendbaren gesetzlichen Mindestkündigungsfristen gedeckt wird, vom Arbeitslosengeld ausgeschlossen.

Bei Konkurs oder Liquidation des Unternehmens haben die Beauftragten, Konkurs­verwalter und Liquidatoren, was die in Absatz 1 Nr. 4 erwähnte Forderungsabtretung betrifft, dieselben Verpflichtungen wie die Arbeitgeber.]

[§ 13 - Klagen auf Zahlung des Arbeitslosengeldes verjähren in drei Jahren. Diese Frist läuft ab dem ersten Tag des Kalenderquartals nach dem Kalenderquartal, auf das sich das Arbeitslosengeld bezieht.

Das Recht des Landesamts für Arbeitsbeschaffung, die Rückforderung unrechtmäßig gezahlten Arbeitslosengeldes anzuordnen, und die Klagen der Auszahlungseinrichtungen auf Rückforderung unrechtmäßig gezahlten Arbeitslosengeldes verjähren in drei Jahren. Diese Frist wird auf fünf Jahre angehoben, wenn die unrechtmäßige Zahlung die Folge von Betrug oder arglistiger Täuschung seitens des Arbeitslosen ist.

Die in Absatz 2 festgelegten Verjährungsfristen laufen ab dem ersten Tag des Kalen­derquartals nach dem Kalenderquartal, während dessen die Zahlung erfolgt ist. Wenn sich das gezahlte Arbeitslosengeld aufgrund der Gewährung oder der Erhöhung eines Vorteils, der ganz oder teilweise nicht gleichzeitig mit Arbeitslosengeld bezogen werden kann, als nicht geschuldet erweist, läuft die Verjährungsfrist ab dem ersten Tag des Kalenderquartals nach dem Kalenderquartal, während dessen dieser Vorteil oder diese Erhöhung gezahlt worden ist.

Unbeschadet der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches können diese Verjährungs­fristen per Einschreiben unterbrochen werden. Die die Verjährung unterbrechenden Handlun­gen bleiben gültig, selbst wenn sie an eine nicht zuständige Einrichtung oder Verwaltung gerichtet sind, unter der Bedingung, dass diese Einrichtung oder Verwaltung mit der Gewäh­rung oder Zahlung von Arbeitslosengeld beauftragt ist.]

Für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen werden die in § 1 Absatz 3 [Buchstabe *j)*, *l)*, *n)*, *q)* und *zf)*] vorgesehenen Entschädigungen Arbeitslosengeld gleichgesetzt.]

[§ 14 - Dieser Paragraph bezieht sich auf die Bedingungen in Bezug auf die Wartezeit im Hinblick auf die Gewährung des Anrechts auf die in § 1 Absatz 3 Buchstabe *i)*, *m)*, *o)* und *p)* erwähnten Leistungen für ausländische oder staatenlose Arbeitnehmer.

Ausländischen oder staatenlosen Arbeitnehmern wird nur dann das Anrecht auf diese Leistungen gewährt, wenn sie zum Zeitpunkt des Leistungsantrags den Rechtsvorschriften über den Aufenthalt und über die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte genügen.

Die von einem ausländischen oder staatenlosen Arbeitnehmer in Belgien verrichtete Arbeit wird nur dann für die Erfüllung der Bedingungen in Bezug auf die Wartezeit berücksichtigt, wenn sie gemäß den Rechtsvorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte verrichtet worden ist.

Das Anrecht auf Leistungen aufgrund der Beendigung eines Studiums gilt für ausländische oder staatenlose Arbeitnehmer nur innerhalb der Grenzen eines bilateralen oder internationalen Abkommens. Dieses Anrecht gilt ebenfalls für Staatsangehörige der im Gesetz vom 13. Dezember 1976 zur Billigung der bilateralen Abkommen über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Belgien aufgezählten Länder.

Ausländische oder staatenlose Arbeitnehmer können die im Ausland verrichtete Arbeit und die dieser Arbeit gleichgesetzten Zeiträume nur innerhalb der Grenzen eines bilateralen oder internationalen Abkommens geltend machen.

Ausländische oder staatenlose Arbeitnehmer, deren Arbeitserlaubnis abgelaufen ist und die nach einer Frist von sechzig Tagen aufgrund einer neuen Arbeitserlaubnis die Arbeit wieder aufgenommen haben und danach erneut einen Leistungsantrag einreichen, können nicht aufgrund eines früher gewährten Anrechts auf Leistungen von der Wartezeit befreit werden.

Der vorhergehende Absatz ist nicht anwendbar:

1. auf Arbeitnehmer, die die Erlaubnis erhalten haben, sich mit ihrer Familie in Belgien niederzulassen,

2. auf Arbeitnehmer, denen die Arbeitserlaubnis in Anwendung der Rechtsvorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte nicht verweigert werden darf,

3. auf Personen, die aufgrund der diesbezüglichen Rechtsvorschriften die Flüchtlings­eigenschaft besitzen.]

[§ 15 - Dieser Paragraph bezieht sich auf die Bedingungen für die Gewährung des Anrechts auf die in § 1 Absatz 3 Buchstabe *i)*, *m)*, *o)* und *p)* erwähnten Leistungen für ausländische oder staatenlose Arbeitnehmer.

Um die Leistungen zu beziehen, müssen ausländische oder staatenlose Arbeitnehmer den Rechtsvorschriften über Ausländer und über die Beschäftigung ausländischer Arbeits­kräfte genügen.

Sechzig Tage nach Ablauf der Arbeitserlaubnis verlieren Arbeitslose den Anspruch auf die Leistungen.

Der vorhergehende Absatz ist nicht anwendbar:

1. auf Arbeitnehmer, denen die Arbeitserlaubnis in Anwendung der Rechtsvorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte nicht verweigert werden darf,

2. auf Personen, die aufgrund der diesbezüglichen Rechtsvorschriften die Flüchtlings­eigenschaft besitzen.]

*[Art. 7 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 14. Juli 1951 (B.S. vom 16. Dezember 1951); § 1 Abs. 3 ersetzt durch Art. 10 des G. vom 14. Februar 1961 (B.S. vom 15. Februar 1961); § 1 Abs. 3 Buchstabe h) aufgehoben durch Art. 44 des G. vom 16. April 1963 (B.S. vom 23. April 1963) und wieder aufgenommen durch Art. 22 des G. vom 19. Juli 2001 (B.S. vom 28. Juli 2001); § 1 Abs. 3 Buchstabe j) eingefügt durch Art. 1 des K.E. Nr. 13 vom 11. Oktober 1978 (B.S. vom 31. Oktober 1978) und abgeändert durch Art. 80 des G. vom 26. März 1999 (B.S. vom 1. April 1999); § 1 Abs. 3 Buchstabe k) eingefügt durch Art. 7 des G. vom 24. Dezember 1979 (B.S. vom 28. Dezember 1979), aufgehoben durch Art. 1 des K.E. Nr. 28 vom 24. März 1982 (B.S. vom 26. März 1982) und wieder aufgenommen durch Art. 36 des G. vom 13. Februar 1998 (B.S. vom 19. Februar 1998); § 1 Abs. 3 Buchstabe l) eingefügt durch Art. 106 des G. vom 22. Januar 1985 (B.S. vom 24. Januar 1985) und ersetzt durch Art. 20 des G. vom 10. August 2001 (B.S. vom 15. September 2001, Err. vom 9. Oktober 2001); § 1 Abs. 3 Buchstabe l) Abs. 2 und 3 eingefügt durch Art. 31 des G. vom 22. De­zember 2003 (B.S. vom 31. Dezember 2003); § 1 Abs. 3 Buchstabe m) eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 14. November 1996 (B.S. vom 31. Dezember 1996); § 1 Abs. 3 Buchstabe n) eingefügt durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 13. März 1997 (B.S. vom 10. Juni 1997) und ersetzt durch Art. 2 des G. vom 22. Dezember 1998 (B.S. vom 10. April 1999); § 1 Abs. 3 Buch­stabe o) eingefügt durch Art. 13 Nr. 1 des G. vom 22. Mai 2001 (B.S. vom 21. Juni 2001); § 1 Abs. 3 Buchstabe p) eingefügt durch Art. 61 des G. vom 30. Dezember 2001 (B.S. vom 31. De­zember 2001); § 1 Abs. 3 Buchstabe p) Abs. 1 ersetzt durch Art. 65 des G. vom 23. Dezem­ber 2005 (B.S. vom 30. Dezember 2005) und abgeändert durch Art. 88 des G. (I) vom 24. Juli 2008 (B.S. vom 7. August 2008); § 1 Abs. 3 Buchstabe q) eingefügt durch Art. 4 Nr. 1 des G. (II) vom 24. Dezember 2002 (B.S. vom 31. Dezember 2002); § 1 Abs. 3 Buchstabe r) eingefügt durch Art. 316 des G. (I) vom 24. Dezember 2002 (B.S. vom 31. Dezember 2002); § 1 Abs. 3 Buchstabe s) eingefügt durch Art. 320 des G. (I) vom 24. Dezember 2002 (B.S. vom 31. Dezember 2002); § 1 Abs. 3 Buchstabe t) eingefügt durch Art. 27 des G. vom 22. Dezem­ber 2003 (B.S. vom 31. Dezember 2003); § 1 Abs. 3 Buchstabe u) eingefügt durch Art. 256 des G. vom 9. Juli 2004 (B.S. vom 15. Juli 2004) und abgeändert durch Art. 3 des G. vom 17. September 2005 (B.S. vom 25. Juli 2007); § 1 Abs. 3 früherer zweiter Buchstabe u) eingefügt durch Art. 171 des G. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004) und umnummeriert zu Buchstabe v) durch Art. 60 Nr. 1 des G. vom 23. Dezember 2005 (B.S. vom 30. Dezember 2005); § 1 Abs. 3 Buchstabe w) eingefügt durch Art. 60 Nr. 2 des G. vom 23. Dezember 2005 (B.S. vom 30. Dezember 2005); § 1 Abs. 3 Buchstabe x) eingefügt durch Art. 54 Nr. 1 des G. vom 23. Dezember 2005 (B.S. vom 30. Dezember 2005); § 1 Abs. 3 Buch­stabe y) eingefügt durch Art. 11 des G. vom 27. Dezember 2005 (I) (B.S. vom 30. Dezem­ber 2005); § 1 Abs. 3 Buchstabe z) eingefügt durch Art. 39 des G. vom 23. Dezember 2005 (B.S. vom 30. Dezember 2005); § 1 Abs. 3 Buchstabe za) eingefügt durch Art. 259 des G. (I) vom 27. Dezember 2006 (B.S. vom 28. Dezember 2006); § 1 Abs. 3 Buchstabe zb) eingefügt durch Art. 58 des G. vom 27. April 2007 (B.S. vom 8. Mai 2007); § 1 Abs. 3 Buchstabe zc) eingefügt durch Art. 124 Nr. 1 des G. vom 22. Dezember 2008 (B.S. vom 29. Dezember 2008); § 1 Abs. 3 Buchstabe zd) eingefügt durch Art. 27 § 1 des G. vom 19. Juni 2009 (B.S. vom 25. Juni 2009) - in Kraft bis zum 1. Januar 2010 -; § 1 Abs. 3 Buchstabe ze) eingefügt durch Art. 6 des G. vom 30. Dezember 2009 (B.S. vom 31. Dezember 2009) und abgeändert durch Art. 8 des G. vom 14. Dezember 2018 (B.S. vom 21. Dezember 2018); § 1 Abs. 3 Buchstabe zf) eingefügt durch Art. 97 Nr. 1 des G. vom 26. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); § 1 Abs. 3 Buchstabe zg) eingefügt durch Art. 13 des G. vom 7. Oktober 2022 (B.S. vom 31. Oktober 2022) - Inkrafttretung: siehe einleitenden Satz des zukünftigen Rechts -; § 1 neuer Absatz 5 eingefügt durch Art. 101 des G. vom 26. Juni 1992 (B.S. vom 30. Juni 1992); frühere Absätze 5 bis 11 ersetzt durch Abs. 6 durch Art. 5 des G. vom 11. Januar 1967 (B.S. vom 14. Januar 1967); § 1bis eingefügt durch Art. 35 des G. vom 13. Februar 1998 (B.S. vom 19. Februar 1998); § 1bis Abs. 4 Nr. 3 aufgehoben durch Art. 362 des G. (I) vom 24. Dezember 2002 (B.S. vom 31. Dezember 2002), selbst abgeändert durch Art. 71 des G. vom 8. April 2003 (B.S. vom 17. April 2003); § 1bis Abs. 5 eingefügt durch Art. 202 des G. vom 12. August 2000 (B.S. vom 31. August 2000); § 1bis Abs. 6 eingefügt durch Art. 42 des G. vom 22. Dezember 2003 (B.S. vom 31. Dezember 2003); § 1bis Abs. 7 eingefügt durch Art. 42 des G. vom 22. Dezember 2003 (B.S. vom 31. Dezember 2003); § 1bis Abs. 7 Nr. 2 aufgehoben durch Art. 53 des G. vom 20. Juli 2006 (B.S. vom 28. Juli 2006); § 1bis Abs. 8 eingefügt durch Art. 42 des G. vom 22. Dezember 2003 (B.S. vom 31. Dezember 2003); § 1bis Abs. 9 eingefügt durch Art. 42 des G. vom 22. Dezember 2003 (B.S. vom 31. Dezember 2003) und abgeändert durch Art. 22 des G. vom 30. Dezember 2009 (B.S. vom 31. Dezember 2009); § 1ter eingefügt durch Art. 13 Nr. 2 des G. vom 22. Mai 2001 (B.S. vom 21. Juni 2001); § 1quater eingefügt durch Art. 54 Nr. 2 des G. vom 23. Dezember 2005 (B.S. vom 30. Dezember 2005); § 1quinquies eingefügt durch Art. 124 Nr. 2 des G. vom 22. Dezember 2008 (B.S. vom 29. Dezember 2008); § 1sexies eingefügt durch Art. 97 Nr. 2 des G. vom 26. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); § 1sexies Abs. 2 Nr. 2 abgeändert durch Art. 11 Nr. 1 des G. vom 23. April 2015 (B.S. vom 27. April 2015); § 1sexies Abs. 9 aufgehoben durch Art. 11 Nr. 2 des G. vom 23. April 2015 (B.S. vom 27. April 2015); §§ 1septies und 1octies eingefügt durch Art. 35 des G. vom 25. April 2014 (B.S. vom 6. Juni 2014); § 2 Abs. 1 ersetzt durch Art. 3 (Art. 63 § 1) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage)); § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 27 des G. vom 8. April 2003 (B.S. vom 17. April 2003); § 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 74 des G. vom 13. Februar 1998 (B.S. vom 19. Februar 1998); § 4 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 66 des G. vom 23. Dezember 2009 (B.S. vom 30. Dezember 2009); § 4 Abs. 3 (früherer Absatz 2) eingefügt durch Art. 83 des G. vom 13. Februar 1998 (B.S. vom 19. Februar 1998), ersetzt durch Art. 34 des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010) und abgeändert durch Art. 97 Nr. 3 des G. vom 26. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); § 4 Abs. 4 eingefügt durch Art. 34 des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010); § 4bis eingefügt durch Art. 107 des G. vom 22. Januar 1985 (B.S. vom 24. Januar 1985), selbst ersetzt durch Art. 11 des K.E. Nr. 424 vom 1. August 1986 (B.S. vom 21. August 1986); § 10 ersetzt durch Art. 142 des G. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004); § 11 eingefügt durch Art. 3 (Art. 63 § 2) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage)); § 11 früherer Absatz 2 ersetzt durch Abs. 2 und 3 durch Art. 61 Nr. 1 des G. vom 13. Fe­bruar 1998 (B.S. vom 19. Februar 1998); § 11 Abs. 4 eingefügt durch Art. 61 Nr. 2 des G. vom 13. Februar 1998 (B.S. vom 19. Februar 1998); § 11 Abs. 5 eingefügt durch Art. 5 des G. (II) vom 24. Dezember 2002 (B.S. vom 31. Dezember 2002); § 12 eingefügt durch Art. 111 des G. vom 30. Dezember 1988 (B.S. vom 5. Januar 1989); § 13 eingefügt durch Art. 112 des G. vom 30. Dezember 1988 (B.S. vom 5. Januar 1989); § 13 Abs. 5 eingefügt durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 13. März 1997 (B.S. vom 10. Juni 1997), ersetzt durch Art. 173 des G. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004) und abgeändert durch Art. 97 Nr. 4 des G. vom 26. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); § 14 eingefügt durch Art. 114 des G. vom 2. August 2002 (B.S. vom 29. August 2002); § 15 eingefügt durch Art. 114 des G. vom 2. August 2002 (B.S. vom 29. August 2002); siehe auch Entscheid Nr. 116/2015 des Verfassungsgerichtshofes vom 17. September 2015 (B.S. vom 13. November 2015)]*"

 **Art. 8** - [§ 1 - Die Gemeinden oder eine Gruppe von Gemeinden müssen eine lokale Beschäftigungsagentur einrichten. Die lokale Beschäftigungsagentur ist in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Arbeitsbeschaffung für die Organisation und die Kontrolle von Tätigkeiten zuständig, die in den regulären Arbeitskreisläufen nicht vorzufinden sind.

 Die lokale Beschäftigungsagentur wird in der Form einer Vereinigung ohne Gewinn­erzielungsabsicht eingerichtet.

 Um im Rahmen des vorliegenden Artikels anerkannt zu werden, muss diese Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht sich paritätisch einerseits aus Mitgliedern, die vom Gemeinderat oder von den Gemeinderäten nach dem Verhältnis zwischen Mehrheit und Minderheit bestimmt werden, und andererseits aus Mitgliedern, die die im Nationalen Arbeitsrat sitzenden Organisationen vertreten, zusammensetzen. Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht zählt mindestens zwölf und höchstens vierundzwanzig Mitglieder. Der Gemeinderat kann ebenfalls andere Mitglieder mit beratender Stimme zusätzlich bestimmen. Der König kann für die Zusammensetzung dieser Vereinigung genauere Bedingungen festlegen.

 [In Abweichung von Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen kann die Generalversammlung dieser Vereinigung dieselbe Anzahl Mitglieder wie der Verwaltungsrat zählen.]

 § 2 - [Die lokale Beschäftigungsagentur ist mit der administrativen Organisation der in § 1 erwähnten Tätigkeiten beauftragt.

 Der Entleiher-Kandidat muss vorher einen Antrag, in dem er die zu verrichtenden Tätigkeiten beschreibt, bei der lokalen Beschäftigungsagentur einreichen.

 Die lokale Beschäftigungsagentur bestimmt, ob diese Tätigkeiten im Rahmen des vorliegenden Artikels zugelassen sind.

 Der König bestimmt die Bedingungen und Modalitäten, gemäß denen der Antrag eingereicht und die Zulassung erteilt wird.

 Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass legt der König den Betrag der Entschä­digungen fest, die der Entleiher-Kandidat für eine Tätigkeit der lokalen Beschäftigungs­agentur zahlen muss, wenn er bei dieser Agentur einen Antrag einreicht. Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass legt Er die Grenzen fest, innerhalb deren der Erwerbspreis liegt, den der Entleiher-Kandidat für die LBA-Schecks zahlen muss, und die Art und Weise, wie dieser Betrag festgelegt wird. Er bestimmt ebenfalls die Art und Weise, wie der Entleiher-Kandidat die LBA-Schecks erwirbt, und den Empfänger des Betrags der LBA-Schecks.] [Er kann ebenfalls bestimmen, auf welche Art und Weise dieser Betrag der LBA-Schecks verwendet wird.] [Er kann auch die Art und Weise bestimmen, wie der Entleiher die Erstattung nicht verwendeter LBA-Schecks erhalten kann.]

 § 3 - [Die im Rahmen der lokalen Beschäftigungsagentur verrichteten Tätigkeiten dürfen nur ausgeführt werden von:

 1. entschädigten Langzeit-Vollarbeitslosen,

 2. Vollarbeitslosen, die bei einem regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung als Arbeitsuchende eingetragen sind und die:

 *a)* entweder das durch das Gesetz vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum vorgesehene Existenzminimum beziehen

 *b)* oder die finanzielle Sozialhilfe beziehen und:

- entweder im Bevölkerungsregister eingetragen sind

- oder denen ein Aufenthalt für unbegrenzte Dauer erlaubt ist

- oder denen ein Aufenthalt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erlaubt ist, sofern die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis der Bedingung unterliegt, eine Stelle zu bekleiden,

- oder denen ein Aufenthalt für bestimmte Dauer in Anwendung von Artikel 9 oder 10 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erlaubt oder ge­stattet ist, sofern die Möglichkeit einer Aufenthaltserlaubnis für unbestimmte Dauer ausdrücklich vorgesehen ist.]

 Der König bestimmt, was unter Langzeitarbeitslosem zu verstehen ist und welche Kategorien von Arbeitslosen vorerwähnte Tätigkeiten nicht verrichten dürfen. Der König bestimmt, welche Kategorien von Arbeitslosen sich freiwillig bei einer lokalen Beschäftigungsagentur eintra­gen können.

 [Die im Rahmen der lokalen Beschäftigungsagentur verrichteten Tätigkeiten müssen für den Arbeitslosen den Charakter einer Nebentätigkeit behalten. Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass legt der König die Höchstanzahl Stunden fest, während deren der Arbeit­nehmer Tätigkeiten verrichten darf.]

 § 4 - [Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmt der König, welche Tätig­keiten, die in den regulären Arbeitskreisläufen nicht vorzufinden sind, im Rahmen der lokalen Beschäftigungsagentur verrichtet werden dürfen. In dieser Hinsicht darf Er einen Unterschied machen je nachdem, ob der Entleiher-Kandidat eine natürliche oder eine juristische Person ist[, und bestimmten Kategorien von Arbeitnehmern bestimmte Tätigkeiten vorbehalten].

 Der Arbeitnehmer wird für die Tätigkeiten, die er im Rahmen der lokalen Beschäftigungsagentur verrichtet, im Rahmen eines mit dieser Agentur abgeschlossenen LBA-Arbeitsvertrags angestellt.

 Der Arbeitnehmer, der in Absatz 1 erwähnte Tätigkeiten verrichtet hat, erhält für die Stunden Tätigkeit eine Entlohnung, die in Form von LBA-Schecks gezahlt wird. Er erhält ebenfalls eine Zulage zur Gewährleistung des LBA-Einkommens, deren Berechnungsmodus vom König festgelegt wird.]

 § 5 - Der in vorliegendem Artikel erwähnte [Arbeitnehmer] wird gemäß den vom König festgelegten Bedingungen und Modalitäten durch das Landesamt für Arbeits­beschaffung gegen Arbeitsunfälle versichert.

 § 6 - Der König bestimmt die Bedingungen und die Art und Weise, wie eine Beteiligung für die Einrichtung und Arbeit der lokalen Beschäftigungsagentur gewährt wird.

 Diese Beteiligung wird vom Landesamt für Arbeitsbeschaffung gewährt.

 Diese Beteiligung und die Verwaltungskosten des Landesamts für Arbeitsbeschaffung, die mit dieser Beteiligung und mit seinen Aufgaben im Rahmen der lokalen Beschäftigungs­agenturen verbunden sind, gehen zu Lasten eines in den Haushaltsplan des Landesamts für Arbeitsbeschaffung eingetragenen spezifischen Haushaltsplanartikels und werden durch den in Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. März 1994 zur Festlegung sozialer Bestimmun­gen erwähnten Betrag, der für die Finanzierung der administrativen Betreuung der lokalen Beschäftigungsagenturen bestimmt ist, gedeckt.]

 [Die Ausgaben des Landesamts für Arbeitsbeschaffung in Bezug auf die Zahlung der LBA-Schecks werden wie das gewöhnliche Arbeitslosengeld in den Haushaltsplan des Landesamts eingetragen.]

 [Der König kann gemäß den von Ihm festgelegten Bedingungen und Modalitäten das Landesamt für Arbeitsbeschaffung mit der Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben der lokalen Beschäftigungsagenturen beauftragen und vorsehen, dass die diesen Agenturen zugeteilten finanziellen Mittel um höchstens fünfundsiebzig Prozent gekürzt werden, wenn diese Agenturen die Kontrolle behindern, vorgeschriebene Unterlagen nicht aufsetzen oder nicht zur Verfügung stellen oder die Einnahmen falsch verwenden.]

 [§ 7 - Für die Anwendung des vorliegenden Artikels werden die Begriffe „Arbeit­nehmer“ und „Entleiher“ in der ihnen in Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 1999 über den LBA-Arbeitsvertrag gegebenen Bedeutung verstanden.]

 [§ 8 - Der König kann bestimmen, dass der Arbeitnehmer Anrecht auf eine Fahrt­kostenbeihilfe hat und wem diese Verpflichtung obliegt. Er kann ebenfalls die Modalitäten in Bezug auf den Mindest- und den Höchstbetrag dieser Beihilfe und die Bedingungen, unter denen diese Beihilfe gewährt wird, bestimmen.

 § 9 - Bei jeder LBA wird ein Konzertierungsausschuss eingerichtet. Dieser Ausschuss setzt sich aus Vertretern der LBA und aus Vertretern der durch einen LBA-Arbeitsvertrag gebundenen Arbeitnehmer zusammen.

 Der Konzertierungsausschuss ist befugt, in Bezug auf die Arbeitsbedingungen und das Wohlbefinden bei der Arbeit der LBA-Arbeitnehmer Informationen zu empfangen und Stellungnahmen abzugeben.

 Der König kann diese Aufgaben genauer bestimmen und dem Ausschuss andere spezifischere Aufgaben anvertrauen.

 Er bestimmt die Zusammensetzung dieses Ausschusses, den Modus der Bestimmung beziehungsweise der Wahl seiner Mitglieder und seine Arbeitsweise.]

 [§ 10 - [Die LBAs sind für ihre Arbeitnehmer unter LBA-Arbeitsvertrag davon befreit, einen in Artikel 14 des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft erwähnten Betriebsrat und einen in Artikel 48 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit erwähnten Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz einzurichten.]]

 [§ 11 - In Abweichung von Artikel 31 des Gesetzes vom 24. Juli 1987 über die zeit­weilige Arbeit, die Leiharbeit und die Arbeitnehmerüberlassung dürfen die vom Landesamt für Arbeitsbeschaffung unter Arbeitsvertrag eingestellten Personalmitglieder der lokalen Beschäftigungsagentur im Hinblick auf die administrative Organisation der Tätigkeiten der Agentur überlassen werden.

 Die lokale Beschäftigungsagentur ist während des Zeitraums, während dessen das Personalmitglied bei dieser Agentur arbeitet, gemäß Artikel 19 Absatz 1 und 2 des vor­erwähnten Gesetzes vom 24. Juli 1987 für die Anwendung der auf den Arbeitsplatz anwend­baren Rechtsvorschriften in Sachen Arbeitsregelung und -schutz verantwortlich.]

 *[Art. 8 aufgehoben durch Art. 50 Nr. 1 des G. vom 27. Juni 1969 (B.S. vom 25. Juli 1969) und wieder aufgenommen durch Art. 73 Nr. 2 des G. vom 30. März 1994 (B.S. vom 31. März 1994); § 1 Abs. 4 eingefügt durch Art. 82 des G. vom 22. Dezember 2003 (B.S. vom 31. Dezember 2003); § 2 ersetzt durch Art. 28 Nr. 1 des G. vom 7. April 1999 (B.S. vom 20. April 1999); § 2 Abs. 5 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 5. März 2002 (B.S. vom 13. März 2002) und Art. 131 des G. vom 27. Dezember 2005 (II) (B.S. vom 30. Dezem­ber 2005); § 3 Abs. 1 ersetzt durch Art. 38 des G. vom 2. Januar 2001 (B.S. vom 3. Janu­ar 2001); § 3 Abs. 3 ersetzt durch Art. 28 Nr. 2 des G. vom 7. April 1999 (B.S. vom 20. April 1999); § 4 ersetzt durch Art. 28 Nr. 3 des G. vom 7. April 1999 (B.S. vom 20. April 1999); § 4 Abs. 1 ergänzt durch Art. 126 des G. vom 22. Dezember 2008 (B.S. vom 29. Dezember 2008); § 5 abgeändert durch Art. 28 Nr. 4 des G. vom 7. April 1999 (B.S. vom 20. April 1999); § 6 Abs. 4 eingefügt durch Art. 28 Nr. 5 des G. vom 7. April 1999 (B.S. vom 20. April 1999); § 6 Abs. 5 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 5. März 2002 (B.S. vom 13. März 2002); § 7 eingefügt durch Art. 28 Nr. 6 des G. vom 7. April 1999 (B.S. vom 20. April 1999); §§ 8 und 9 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 5. März 2002 (B.S. vom 13. März 2002); § 10 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 5. März 2002 (B.S. vom 13. März 2002) und ersetzt durch Art. 3 des G. vom 8. November 2007 (B.S. vom 28. Novem­ber 2007); § 11 eingefügt durch Art. 67 des G. vom 8. April 2003 (B.S. vom 17. April 2003)]*

 [**Art. 8*bis*** - Die lokale Beschäftigungsagentur ist ebenfalls befugt, gemäß den Bestimmungen und unter den Bedingungen des Gesetzes vom 20. Juli 2001 zur Förderung der Entwicklung von Dienstleistungen und Arbeitsplätzen im Nahbereich Arbeiten oder Dienst­leistungen im Nahbereich zu erbringen.]

*[Art. 8bis eingefügt durch Art. 98 des G. vom 2. August 2002 (B.S. vom 29. August 2002)]*

[**Art. 8*ter*** - Das Landesamt für Arbeitsbeschaffung kann die lokale Beschäftigungsagentur beauftragen, unter seiner Autorität und gemäß den vom König festgelegten Bedingungen und Modalitäten die aktive Arbeitssuche der entschädigten Arbeitslosen und der Arbeitslosen, die als arbeitssuchende Schulabgänger eingeschrieben sind, um eine Eingliederungszulage zu erhalten, zu beurteilen.

 Das Landesamt für Arbeitsbeschaffung kann ebenfalls die Personalmitglieder, die es in Anwendung von Artikel 8 § 11 der lokalen Beschäftigungsagentur überlassen hat, beauftragen, unter seiner Autorität und gemäß den vom König festgelegten Bedingungen und Modalitäten die aktive Arbeitssuche der entschädigten Arbeitslosen und der Arbeitslosen, die als arbeitssuchende Schulabgänger eingeschrieben sind, um eine Eingliederungszulage zu erhalten, zu beurteilen.]

*[Art. 8ter eingefügt durch Art. 80 des G. (I) vom 29. März 2012 (B.S. vom 30. März 2012)]*

 **Art. 9** - [Die gemäß den Bestimmungen von Artikel 79 § 2 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit geschaffenen lokalen Beschäfti­gungsagenturen üben die in Artikel 8 vorgesehenen Aufgaben weiterhin aus, bis sie durch eine gemäß demselben Artikel 8 eingerichtete lokale Beschäftigungsagentur ersetzt werden. Diese Ersetzung muss spätestens an dem vom König festzulegenden Datum stattfinden.]

*[Art. 9 aufgehoben durch Art. 50 Nr. 1 des G. vom 27. Juni 1969 (B.S. vom 25. Juli 1969) und wieder aufgenommen durch Art. 73 Nr. 3 des G. vom 30. März 1994 (B.S. vom 31. März 1994)]*

 **Art. 10** - [Der König legt das Datum des Inkrafttretens von Artikel 8 fest.]

*[Art. 10 aufgehoben durch Art. 50 Nr. 1 des G. vom 27. Juni 1969 (B.S. vom 25. Juli 1969) und wieder aufgenommen durch Art. 73 Nr. 4 des G. vom 30. März 1994 (B.S. vom 31. März 1994)]*

 **Art. 11 - 14** - […]

*[Art. 11 bis 14 aufgehoben durch Art. 50 Nr. 1 des G. vom 27. Juni 1969 (B.S. vom 25. Ju­li 1969)]*